

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 1

KAPITEL I, II, VIII, ANHANG 1, 2, 3, 4, 5 UND 8 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**TRANSAKTIONSART**“): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

- (1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**EUREX-BÖRSEN**“) oder der Novation ~~außerbörslich außerhalb des Orderbuches~~ abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

[...]

~~(7) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Kreditderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);~~

~~(87) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);~~

~~(89) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN sind WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN).~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 2

1.1.6 [...]

- (2) die CLEARING-VEREINBARUNG bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktionsarten: EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN~~ und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (jeweils eine „RK-ELIGIBLE TRANSAKTIONSART“); dies gilt mit der Maßgabe, dass
- (a) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder Anhang 8 beigefügten Form nur bezüglich ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und~~ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN abgeschlossen werden darf;
- (b) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nur bezüglich EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN~~ und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN abgeschlossen werden darf;

[...]

[...]

1.2 CLEARING-VERFAHREN

[...]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von TRANSAKTIONEN

[...]

- (5) TRANSAKTIONEN im Rahmen des Default Management-Prozesses

Die Eurex Clearing AG kann mit einem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN TRANSAKTIONEN aller TRANSAKTIONSARTEN im Rahmen des in der nachstehenden Ziffer 7.5 ~~bzw. in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Abs. (2)~~ beschriebenen Default Management-Prozesses abschließen und in das CLEARING einbeziehen.

[...]

[...]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

[...]

- (1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 3

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen Geldforderungen eines CLEARING-MITGLIEDS aus dieser GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN, die Geldforderungen sind, und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHEN (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert). ~~Geldforderungen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) können von der Eurex Clearing AG ausschließlich gegen Geldforderungen aus einer oder mehreren OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN aufgerechnet werden.~~

[...]

[...]

1.5 Risk Committee

[...]

1.5.2 [...]

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen ~~zum zu den~~ CLEARING-FONDS (wie ~~insbesondere~~ in Ziffer 6 ~~und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9~~ definiert);

[...]

[...]

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten ~~allgemeinen~~ Clearing-Fonds, der sich auf TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt ~~3~~ 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX bezieht (der „~~ALLGEMEINE CLEARING-FONDS~~“) ~~sowie den in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 in Verbindung mit dieser Ziffer 6 geregelten Kredit-Clearing-Fonds, der sich auf OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 bezieht (der „KREDIT-CLEARING-FONDS“; der ALLGEMEINE CLEARING-FONDS und der KREDIT-CLEARING-FONDS jeweils ein „CLEARING-FONDS“)~~ zur Deckung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE ~~IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (wie in Ziffer 6.2 definiert) bzw. der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert) dient~~. ~~Der~~ie CLEARING-FONDS ~~haben~~ keine Rechtspersönlichkeit.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 4

6.1 BEITRÄGE ~~zumzu den~~ CLEARING-FONDS

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge ~~zumzu den~~ Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der einem CLEARING-MITGLIED nach den CLEARING-BEDINGUNGEN obliegenden MARGIN-VERPFLICHTUNGEN zahlt ~~(a)~~ jedes CLEARING-MITGLIED, das Inhaber einer CLEARING-LIZENZ für TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des ~~betreffenden~~ CLEARING-FONDS ist, Beiträge in den ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 ~~und (b) jedes CLEARING-MITGLIED, das Inhaber einer CD-CLEARING-LIZENZ ist, Beiträge in den KREDIT-CLEARING-FONDS entsprechend den näheren Bestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 in Verbindung mit dieser Ziffer 6~~ (jeder Beitrag zu dem ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS ~~bzw. dem KREDIT-CLEARING-FONDS~~ jeweils ein „BEITRAG“).

- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem CLEARING-MITGLIED zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden BEITRAGS (die „BEITRAGSPFLICHT“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE“); eine so veröffentlichte BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE ist Teil der CLEARING-BEDINGUNGEN.

Grundlage für die Berechnung der BEITRAGSPFLICHT eines CLEARING-MITGLIEDS zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS sind alle von diesem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS. Die Eurex Clearing AG nimmt zum Ende jedes Kalenderquartals eine Neubewertung und Anpassung der BEITRAGSPFLICHT jedes CLEARING-MITGLIEDS auf Grundlage der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE vor.

Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG – bei bestimmten in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten Kooperationsprodukten – berechtigt, zusätzliche BEITRÄGE zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS zu erheben. Die BEITRAGSPFLICHT wird von der Eurex Clearing AG entsprechend den Erfordernissen für das jeweilige Kooperationsprodukt sowie der jeweiligen BEITRAGSBERECHNUNGSMETHODE festgelegt.

- (3) [...]

~~(4) Hinsichtlich des KREDIT-CLEARING-FONDS findet Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.1 Anwendung.~~

6.1.2 Bereitstellung der BEITRÄGE ~~zu denzum~~ CLEARING-FONDS

- (1) Die CLEARING-MITGLIEDER stellen ~~den dem~~ CLEARING-FONDS die BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten WERTPAPIEREN mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder WERTPAPIERE an die Eurex Clearing AG bereit. Für BEITRÄGE in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 5

BEITRÄGE in Form von WERTPAPIEREN der Unterabschnitt B Ziffern 10.1, 10.2 und 10.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN jeweils entsprechend.

- (2) Leistet ein CLEARING-MITGLIED seinen BEITRAG oder ZUSÄTZLICHEN BEITRAG (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf GESCHÄFTSTAGEN in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (ZUSÄTZLICHEN) BEITRAG zum ~~betreffenden~~ CLEARING-FONDS (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen CLEARING-MITGLIED gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge von LINK-CLEARING-HÄUSERN ~~zu den~~zum CLEARING-FONDS

- (1) Die Eurex Clearing AG wird für den ~~betreffenden~~ CLEARING-FONDS Eigenmittel (~~jeweils einer~~ „ZUGEORDNETER BETRAG“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGS in Bezug auf ein oder mehrere CLEARING-MITGLIEDER verwendet werden. ~~Die Der~~ Zugeordneten Beträge ~~werden wird~~ auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. ~~Die ZUGEORDNETEN BETRÄGE werden dem jeweiligen CLEARING-FONDS wie folgt zugewiesen:~~
- ~~(a) Die Eurex Clearing AG bestimmt (i) die Summe der ADDITIONAL MARGIN-Verpflichtung, der SPREAD MARGIN-Verpflichtung und der INITIAL MARGIN-Verpflichtung aller CLEARING-MITGLIEDER, bezüglich derer ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten ist (die „NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER“) und die über (eine oder mehrere) CLEARING-LIZENZ(EN) gemäß Kapitel II bis VII, VIII Abschnitt 3 2 und (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Kapitel IX) gemäß Kapitel IX verfügen und (ii) die Summe der NEXT DAY MARGIN-Verpflichtung aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 verfügen (jeweils eine „CLEARING-FONDS-BEZOGENE ZUKUNFTSGERICHTETE MARGIN-VERPFLICHTUNG“);~~
- ~~(b) die Eurex Clearing AG berechnet die Summe aller Margin-Verpflichtungen, die gemäß Absatz (1) (a) (i) und (ii) oben bestimmt worden (die „ZUKUNFTSGERICHTETE GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG“); und~~
- ~~(c) die Eurex Clearing AG verwendet die ZUGEORDNETEN BETRÄGE, indem sie diese entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen CLEARING-FONDS-BEZOGENEN ZUKUNFTSGERICHTETEN MARGIN-VERPFLICHTUNG zur ZUKUNFTSGERICHTETEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und dem KREDIT-CLEARING-FONDS (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9) zuweist.~~
- (2) LINK-CLEARING-HÄUSER sind nicht verpflichtet, Beiträge zu ~~den dem~~ CLEARING-FONDS zu leisten, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.2 Verwertung des ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS (wie nachstehend definiert) gegen (i) ein

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 6

CLEARING-MITGLIED, bezüglich dessen ein BEENDIGUNGSTAG eintritt (das „**BETROFFENE CLEARING-MITGLIED**“), und (ii) jedes andere CLEARING-MITGLIED (die Ansprüche gemäß (ii) werden jedoch nur nach einem VERWERTUNGSEREIGNIS (wie nachstehend definiert) fällig und sind nur aus dem BEITRAG und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, dem ZUSÄTZLICHEN BEITRAG des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS zu dem **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS** zahlbar); die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

„**GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer BEENDIGUNG bezüglich aller LIQUIDATIONSGRUPPEN und/oder BEENDETEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS** und insbesondere den oder die ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in Ziffer 8.4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der Eurex Clearing AG gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED auszugleichen (jeder solche ausstehende DIFFERENZANSPRUCH wird als „**AUSSTEHENDER DIFFERENZANSPRUCH**“ und gemeinsam als die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“ bezeichnet).

[...]

6.2.1 Im Falle eines VERWERTUNGSEREIGNISSES werden die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE der CLEARING-MITGLIEDER zum **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS** (bei INTERIM-TEILNEHMERN wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 9 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE**“, d. h. jede LIQUIDATIONSGRUPPE (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**, zu der BEENDETE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS** jeweils auf alle MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPEN gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche BEENDETEN TRANSAKTIONEN im Anwendungsbereich des **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**, die nicht Teil einer LIQUIDATIONSGRUPPE sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE**“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS,~~
- (2) Zweitens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL ~~(a) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und — danach — (b) der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum KREDIT-CLEARING-FONDS nach einer etwaigen Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2,~~
- (3) Drittens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL des ZUGEORDNETEN BETRAGS für den **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 7

- (4) Viertens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL des etwaigen verbleibenden ZUGEORDNETEN BETRAGS ~~für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~,
- (5) Fünftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (6) Sechstens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (7) Siebtens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~,
- (8) Achters, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~,
- (9) Neuntens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (10) Zehntens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-AUKTION(EN) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) NICHT-BIETENDE TEILNEHMER gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (11) Elftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~, und
- (12) Zwölftens, der anwendbare LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL der etwaigen verbleibenden ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE aller anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~.

Der Begriff „LIQUIDATIONSGRUPPEN-ANTEIL“ bedeutet hinsichtlich jeder MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE den jeweils gemäß den Absätzen (1) – (12) zur Verwertung verfügbaren Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

[...]

- (iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ zur (B)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 8

gesamten CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~,

- (iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE entfallenden Teils der CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ zur (B) gesamten CLEARING-FONDS-BEZOGENEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~für den ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ (wobei MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPEN, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

[...]

Sind im Fall der Absätze (5) bis (12) hinsichtlich einer bestimmten MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE mehrerer NICHT BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE benötigte Betrag geringer als die verfügbaren (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE, so ist hinsichtlich jedes dieser NICHT BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie der Absätze (9) und (10) auf NICHT-BIETENDE TEILNEHMER beschränkt sind) nur der ANTEIL DES NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**ANTEIL DES NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS**“ bezeichnet in Bezug auf ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED den Anteil des (A) verfügbaren (ZUSÄTZLICHEN) BEITRAGS dieses NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE an (B) sämtlichen verfügbaren (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGEN aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie der Absätze (9) und (10) auf NICHT-BIETENDE TEILNEHMER beschränkt sind) ~~zum ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ in Bezug auf die jeweilige MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE.

6.2.2 Leistet ein BETROFFENES CLEARING-MITGLIED nach einer Verwertung des ~~ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ~~ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den ZUGEORDNETEN BETRAG oder die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE NICHT-BETROFFENER CLEARING-MITGLIEDER zum ~~ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~ verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE an das oder die betreffende(n) Nicht-Betroffene(n) Clearing-Mitglied(er) zurück zu zahlen (ii) die verwerteten Beiträge zum ~~Allgemeinen~~ Clearing-Fonds an das oder die betreffende(n) NICHT-BETROFFENE(N) CLEARING-MITGLIED(ER) zurück zu zahlen, und (iii) den verwerteten ZUGEORDNETEN BETRAG wieder aufzufüllen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.2.3 Die (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE zum ~~ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~, die von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 9

- ~~(1) dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED geleistet wurden, können auch für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9.2 Abs. (2) verwertet werden;~~
- ~~(2) einem CLEARING-MITGLIED geleistet wurden, können auch für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS (und, im Falle des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS, darüber hinaus für GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS) hinsichtlich Verlusten und finanziellen Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS oder eines sonstigen CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf ihre Pflichten aus dem CLEARING von TRANSAKTIONEN in Zusammenarbeit mit dem LINK-CLEARING-HAUS verwertet werden; in diesem Fall gelten (a) soweit GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS erfüllt werden, die Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend und (b) soweit GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS erfüllt werden, Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 entsprechend.~~

6.3 ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE zu den zum CLEARING-FONDS (Assessments); WIEDERAUFFÜLLUNG VON BEITRÄGEN zu den zum CLEARING-FONDS

Wenn die Eurex Clearing AG nach einem VERWERTUNGSEREIGNIS feststellt, dass die BEITRÄGE der NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den ~~betreffenden~~ CLEARING-FONDS jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines BEGRENZTEN ZEITRAUMS mittels einer oder mehrerer Aufforderungen zusätzliche Beiträge („ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE“) von den NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zu verlangen; die NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER sind, vorbehaltlich der HAFTUNGSGRENZE, verpflichtet, solche ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE zum ~~betreffenden~~ CLEARING-FONDS jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am GESCHÄFTSTAG nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „HAFTUNGSGRENZE“ beträgt für jedes NICHT BETROFFENE CLEARING-MITGLIED in Bezug auf einen den CLEARING-FONDS das Zweifache der ursprünglichen BEITRAGSPFLICHT des betreffenden NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS zum ~~jeweiligen~~ CLEARING-FONDS und gilt für den entsprechenden BEGRENZTEN ZEITRAUM.

Ein „BEGRENZTER ZEITRAUM“ ist in Bezug auf jeden den CLEARING-FONDS ein Zeitraum von 20 (zwanzig) GESCHÄFTSTAGEN, der an dem ~~(den maßgeblichen CLEARING-FONDS betreffenden) BEENDIGUNGSTAG~~ beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere ~~(den maßgeblichen CLEARING-FONDS betreffende) BEENDIGUNGSTAG(E)~~ innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) GESCHÄFTSTAGEN eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren BEENDIGUNGSTAGE ab dem jeweiligen weiteren BEENDIGUNGSTAG um zwanzig (20) GESCHÄFTSTAGE verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGS ~~(der einen den CLEARING-FONDS betrifft),~~ der ~~betreffende~~ Clearing-Fonds nicht verwertet, endet der BEGRENZTE ZEITRAUM nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den BEENDIGUNGSTAG (wobei dieser Abschluss den CLEARING-MITGLIEDERN von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 10

Die Verpflichtung eines NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDES zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BEITRÄGE besteht nicht, wenn das betreffende NICHT BETROFFENE CLEARING-MITGLIED (~~hinsichtlich einer Auffüllung des KREDIT-CLEARING-FONDS~~) ~~seine CD-CLEARING-LIZENZ oder~~ (~~hinsichtlich einer Auffüllung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~) alle seine ~~anderen~~-CLEARING-LIZENZEN gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige BEGRENZTE ZEITRAUM beginnt. Hat ein CLEARING-MITGLIED, das seine sämtlichen CLEARING-VEREINBARUNGEN mit der Eurex Clearing AG gekündigt hat, nicht seine gesamten TRANSAKTIONEN innerhalb eines BEGRENZTEN ZEITRAUMS abgewickelt, bleibt dieses CLEARING-MITGLIED gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden BEGRENZTEN ZEITRAUM bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von TRANSAKTIONEN mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem BEGRENZTEN ZEITRAUM ist jedes NICHT BETROFFENE CLEARING-MITGLIED verpflichtet, unverzüglich den ~~bzw. die betreffenden~~-CLEARING-FONDS bis zur Höhe der betreffenden BEITRAGSPFLICHT des NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn ein NICHT BETROFFENES CLEARING-MITGLIED (~~hinsichtlich einer Auffüllung des KREDIT-CLEARING-FONDS~~) ~~seine CD-CLEARING-LIZENZ oder~~ (~~hinsichtlich einer Auffüllung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS~~) alle seine ~~anderen~~-CLEARING-LIZENZEN gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind.

6.4 Freigabe von BEITRÄGEN zum **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**

Falls die Eurex Clearing AG oder ein CLEARING-MITGLIED alle CLEARING-LIZENZEN (~~mit Ausnahme der CD-CLEARING-LIZENZ~~) kündigt, gibt die Eurex Clearing AG die BEITRÄGE des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS zum **ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS** wie folgt frei:

- (a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein BEGRENZTER ZEITRAUM begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle TRANSAKTIONEN auf den Konten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS (~~das Beiträge zu dem betreffenden CLEARING-FONDS erbracht hat~~) abgewickelt worden sind, und
- (b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein BEGRENZTER ZEITRAUM begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des BEGRENZTEN ZEITRAUMS und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle TRANSAKTIONEN auf den Konten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS (~~das Beiträge zu dem betreffenden CLEARING-FONDS erbracht hat~~) abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3).

6.5 Auslegung

(ZUSÄTZLICHE) BEITRÄGE eines CLEARING-MITGLIEDS zu einem zum CLEARING-FONDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN sind nicht Teil der vom jeweiligen CLEARING-MITGLIED bereitgestellten MARGIN, VARIATION MARGIN, SEGREGIERTEN MARGIN, SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 11

MARGIN, und der Anspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (ZUSÄTZLICHEN) BEITRÄGE ist nicht Teil des anwendbaren, in Ziffer 2.1.3 und Ziffer 10.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

[...]

7.5 Default Management-Prozess

[...]

7.5.3 Begründung von TRANSAKTIONEN im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-AUKTIONEN

[...]

- (3) Soweit es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN nicht um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel VIII Abschnitt ~~3~~2 definiert) handelt, werden DM-AUKTIONEN in Bezug auf eine oder mehrere identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für jede DM-AUKTION festgelegte Einheiten von DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE (oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s), Teilen davon) durchgeführt (die „**AUKTIONS-EINHEITEN**“ und jeweils eine „**AUKTIONS-EINHEIT**“). Handelt es sich bei den betreffenden DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN, werden DM-AUKTIONEN in Bezug auf eine AUKTIONS-EINHEIT pro Währung, auf die die betreffenden OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN lauten, durchgeführt. Jede AUKTIONS-EINHEIT umfasst grundsätzlich sämtliche DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN, die auf dieselbe Währung lauten.

[...]

- (5) [...]

(a) [...]

- (b) falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS verwertet werden, so werden die BEITRÄGE des NICHT-BIETENDEN TEILNEHMERS gemäß Ziffer 6.2.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS verwertet; und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 12

(6) [...]

- (c) Ein PFLICHTGEBOT gilt als „**MITTLERES GEBOT**“, wenn die Differenz zwischen diesem PFLICHTGEBOT und dem erfolgreichen GEBOT in Bezug auf die betreffende AUKTIONS-EINHEIT (i) größer ist als der SCHWELLENWERT FÜR AUSREICHENDE GEBOTE und (ii) kleiner oder gleich dem SCHWELLENWERT FÜR UNZUREICHENDE GEBOTE ist.

Jeder PFLICHTTEILNEHMER, der unter Einhaltung der DM AUKTIONS-REGELN während der betreffenden DM-AUKTION für die betreffende AUKTIONS-EINHEIT kein AUSREICHENDES GEBOT abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

- (i) Gibt der PFLICHTTEILNEHMER ein UNZUREICHENDES GEBOT ab und falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS verwertet werden, werden die BEITRÄGE des PFLICHTTEILNEHMERS, der ein UNZUREICHENDES GEBOT abgibt, in dieser DM-AUKTION gemäß Ziffer 6.2.1 vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS verwertet.
- (ii) Gibt der PFLICHTTEILNEHMER ein MITTLERES GEBOT ab und falls nach dem Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES hinsichtlich des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS (jedoch nicht für weitere VERWERTUNGSEREIGNISSE), die BEITRÄGE von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS verwertet werden, werden die BEITRÄGE des PFLICHTTEILNEHMERS, der ein MITTLERES GEBOT abgibt, in dieser DM-AUKTION gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den BEITRÄGEN der anderen NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS (aber gleichzeitig mit den BEITRÄGEN der PFLICHTTEILNEHMER, die in dieser DM-AUKTION ein UNZUREICHENDES GEBOT abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen GEBOT abzüglich des Produkts aus 0.5 und des AUKTIONS-EINHEIT-MARGIN-BETRAGS und (ii) dem betreffenden MITTLEREN GEBOT, diese Differenz geteilt durch den AUKTIONS-EINHEIT-MARGIN-BETRAG und danach multipliziert mit den BEITRÄGEN des betreffenden PFLICHTTEILNEHMERS. Sämtliche verbleibende BEITRÄGE des betreffenden PFLICHTTEILNEHMERS, der ein MITTLERES GEBOT abgibt, werden wie Beiträge von NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDERN behandelt.

Gibt ein PFLICHTTEILNEHMER bezüglich einer betreffenden AUKTIONS-EINHEIT während einer DM-AUKTION kein PFLICHTGEBOT gemäß der DM AUKTIONS-REGELN ab („**IRS-NICHT-BIETENDER-TEILNEHMER**“), ist der IRS-NICHT-BIETENDE-TEILNEHMER verpflichtet an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den BEITRÄGEN des IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMERS in Bezug auf die MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 13

BEITRÄGE sämtlicher CLEARING-MITGLIEDER in Bezug auf die betreffende MAßGEBLICHE LIQUIDATIONSGRUPPE in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-AUKTION oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARINGWÄHRUNG beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines VERWERTUNGSEREIGNISSES zu einer Verwertung von BEITRÄGEN des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten BEITRÄGE gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER zum ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING FONDS entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER erhaltene Betrag wird ~~den-dem~~ ZUGEORDNETEN ~~BETRÄGEN~~ **BETRAG** der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der ZUSÄTZLICHEN BEITRÄGE des PFLICHTTEILNEHMERS, der ein UNZUREICHENDES GEGOT oder ein MITTLERES GEBOT abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den IRS-NICHT-BIETENDEN-TEILNEHMER anwendbar.

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

[...]

10.2.2 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das CLEARING-MITGLIED zugleich bei dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am CLEARING von ~~außerbörslich-außerhalb des Orderbuches~~ abgeschlossenen und durch Eingabe in die ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ **Eurex-Trade-Entry-Services** erneuerten ~~OFF-BOOK-GESCHÄFTEN~~ **TRANSAKTIONEN** zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 12.6 und 12.7 Anwendung.

[...]

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 14

12.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem Regelwerk des jeweiligen MARKTES vorläufig vom Handel auf diesem MARKT oder diesen MÄRKTEN ausgeschlossen oder der Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte TRANSAKTIONSARTEN oder Produkte (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe einer Transaktion über die ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ Eurex-Trade-Entry-Services zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, diese Transaktion bzw. diese Transaktionen in das CLEARING einzubeziehen.

[...]

12.3 SONSTIGE AUFLAGEN

12.3.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Anforderung seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED zwecks Sicherstellung des CLEARINGS von TRANSAKTIONEN außer den gemäß Ziffer 12.2 für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN geregelten PRE-TRADE-LIMITEN, weitere Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Sinne von Ziffer 12.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ zu vereinbaren („**SONSTIGE AUFLAGEN**“).

12.3.2 Sofern diese mit einem CLEARING-MITGLIED vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN von dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte CLEARING-MITGLIED durch eine entsprechende Eingabe in das System („**STOP-BUTTON**“) gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von an diesen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN und von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichteinhaltung dieser SONSTIGEN AUFLAGEN vom Handel an den MÄRKTEN sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Transaktionen mittels der Eurex-Trade-Entry-Services ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ in das System ausgeschlossen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem CLEARING-MITGLIED die Betätigung des STOP-BUTTON nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden. Für FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das CLEARING-MITGLIED hat bei FWB-TRANSAKTIONEN das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der STOP-BUTTON wird von der Eurex Clearing AG für FWB-TRANSAKTIONEN auf Antrag des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 15

CLEARING-MITGLIEDS bezogen auf von diesem bezeichnete NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt, soweit das CLEARING-MITGLIED Abwicklungsinstitut der jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER für Wertpapiere ist, deren CLEARING nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das CLEARING-MITGLIED von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

- 12.3.3 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN vereinbaren, dass dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bei Überschreitung bestimmter zuvor als SONSTIGE AUFLAGEN vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 12.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 12.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. DAS CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 12.3.3 getroffen wurde.

[...].

12.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN

- 12.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein CLEARING-MITGLIED für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED im System des jeweiligen MARKTES für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN hinterlegten PRE-TRADE LIMITE (Ziffer 12.2) an einem GESCHÄFTSTAG ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS mittels der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ in das System die vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE überschreiten würde, folgt hieraus, dass das CLEARING-MITGLIED infolgedessen nicht mehr bereit ist, das CLEARING von weiteren EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN seines jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

[...]

- 12.5.3 Soweit ein CLEARING-MITGLIED wegen Nichteinhaltung von PRE-TRADE-LIMITEN gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN bereit ist, entfällt für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen mittels Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ der MÄRKTE sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und CLEARING-MITGLIED vereinbarten AUFLAGEN führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Transaktionen in das System eingegeben und in das CLEARING einbezogen werden können.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 16

12.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN

12.6.1 Erklärt ein CLEARING-MITGLIED mittels STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt durchzuführen, weil dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED die gemäß Ziffer 12.3 vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN nicht erfüllt, so werden die Geschäftsführungen dieser MÄRKTE unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel gemäß Ziffer 12.7 anordnen. Für FWB-TRANSAKTIONEN können das CLEARING-MITGLIED eine entsprechende Erklärung und die Geschäftsführung der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Satz 1 oder 2 entfällt die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ zur Eingabe außerbörslicher Transaktionen in das SYSTEM wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die Regeln bezüglich des Zustandekommens von Transaktionen gemäß dem jeweiligen Regelwerk der MÄRKTE und den Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

12.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den MÄRKTEN und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ wird von den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das CLEARING-MITGLIED durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des STOP-BUTTONS) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von TRANSAKTIONEN sowie von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem CLEARING-MITGLIED die Betätigung des STOP-BUTTON nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

12.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die MÄRKTE und des Widerrufs der Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ gemäß Ziffer 12.6.1 unterbindet das System, dass weitere Aufträge,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 17

Quotes oder TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das System eingegeben werden. Bereits im SYSTEM befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

[...]

12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhens der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN

12.7.1 Im Falle der Erklärung eines CLEARING-MITGLIEDS gegenüber den Geschäftsführungen der MÄRKTE gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN oder OTC-TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt oder bezogen auf einzelne TRANSAKTIONEN oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner TRANSAKTIONEN für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden MARKTES vom Handel an diesem MARKT ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen MARKT anwendbar, auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONSARTEN oder speziellen Produkten (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, seine OTC-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zur Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von TRANSAKTIONEN in das CLEARING wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

[...]

[...]

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) [...]

"**BESONDERE BESTIMMUNGEN**" sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4) und (7), Kapitel V Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.2 Absatz (9), ~~Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Absatz~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 18

~~(7)~~, Kapitel VIII Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.2.5 Absatz (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2), Anhang 1, 2, 3, 7, 8 und 9 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das PROCEDURES MANUAL (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN haben können), die DMC-REGELN und die DM AUKTIONS-REGELN und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine BESONDEREN BESTIMMUNGEN.

[...]

Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...].

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED hat

(i) bezüglich der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Margensicherheiten für alle EIGENTRANSAKTIONEN ~~(und für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EIGENTRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32)~~ gemäß der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „**ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN**“) zu stellen und

(ii) bezüglich der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Margensicherheiten für alle ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN ~~(und für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32)~~ gemäß der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „**ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN**“; die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN werden jeweils als „**MARGIN**“ bezeichnet) zu stellen,

und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 6 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist.

[...]

7 Die VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN

Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind jeweils verpflichtet,

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 19

für die jeweils die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist.

[...]

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen ELEMENTARY GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der jeweils anderen Partei einer solchen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige VARIATION MARGIN zu stellen ist (die „**VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt ~~3~~ ~~2~~ Ziffer ~~32~~.1.6, sofern anwendbar, bestimmt.

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige VARIATION MARGIN durch den jeweiligen VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS des VARIATION MARGIN-GEBERS gegen den VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1, Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**RÜCKLIEFERUNGSBETRAG**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom Variation MARGIN-NEHMER an den VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die VARIATION MARGIN darstellt. In diesem Fall werden die Rollen der Parteien der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, als VARIATION MARGIN-GEBER und VARIATION MARGIN-NEHMER umgekehrt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 20

[...]

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTER KUNDE kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 bezogen auf eine oder mehrere TRANSAKTIONSART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN~~ und/oder OTC-ZINS DERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die betreffende VARIATION MARGIN bezüglich dieser TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED übertragen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTER KUNDEN, das übertragende CLEARING-MITGLIED und das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED der entsprechenden TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN geliefert wurden.

[...].

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

3.2 Abschluss von Eurex-OFF-BOOK-GESCHÄFTEN und OTC-TRANSAKTIONEN

Im Falle von ~~OTC-TRANSAKTIONEN~~ EUREX-OFF-BOOK-GESCHÄFTEN gemäß Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 4.1 und OTC TRANSAKTIONEN, gemäß Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, Kapitel VIII ~~Abschnitt 1 Ziffer 1.2 sowie Abschnitt 2 Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 bzw.~~ Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.1.4, werden EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 21

Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch Novation abgeschlossen.

[...]

5.1 ALLGEMEINE PFLICHT ZUR STELLUNG DER SEGREGIERTEN MARGIN

Unbeschadet des Unterabschnittes B Ziffer 11.1 ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, für alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EINBEZOGENE TRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32) Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG die „**SEGREGIERTE MARGIN**“).

[...]

6 SEGREGIERTE VARIATION MARGIN

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

Jede Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.1.6 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Unterabschnitt A Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ bezeichnet.

6.2 Die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**SEGREGIERTER VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 22

6.3 Lieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von SEGREGIERTER VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und nach Unterabschnitt A Ziffer 2.3.1.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN durch den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) und Kapitel VIII Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „Rücklieferungsbetrag“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-NEHMER an den SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, die der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-GEBER oder der SEGREGIERTE VARIATION MARGIN-NEHMER ist, ändert.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

7 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein ICM-KUNDE kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 7 bezogen auf eine oder mehrere TRANSAKTIONSART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine MASSGEBLICHE ICM-DOKUMENTATION zwischen der Eurex Clearing AG, dem ICM-KUNDEN sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt die Übertragung der betreffenden EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, ~~„OTC-KREDITDERIVAT-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 23

~~TRANSAKTIONEN~~ und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN und die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ausschließlich mittels Novation des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED.

[...]

[...]

9 CLEARING-FONDS

[...]

- (iii) alle Beiträge zum betreffenden CLEARING-FONDS eines CLEARING-MITGLIEDS, in Bezug auf das eine BEENDIGUNG eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ~~ALLGEMEINEN~~ CLEARING-FONDS ~~bzw. die GESICHERTEN ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN KREDIT-CLEARING-FONDS~~ im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-KUNDEN – während diese INTERIM-TEILNEHMER sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in ~~(i)~~ Ziffer 6.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN auf das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED ~~und (ii) Kapitel VIII Ziffer 2.1.9.2 auf das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED~~ schließen dieses CLEARING-MITGLIED und den ICM-KUNDEN, soweit letzterer INTERIM-TEILNEHMER ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-KUNDEN, der ein INTERIM-TEILNEHMER ist, zum betreffenden CLEARING-FONDS zuerst und erst danach die Beiträge dieses CLEARING-MITGLIEDS verwendet werden;

[...]

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD

[...]

3.2 Abschluss von ~~Eurex-Off-Book-Trades~~ Geschäften und OTC-TRANSAKTIONEN

Im Falle von ~~OTC-TRANSAKTIONEN~~ EUREX OFF-BOOK-GESCHÄFTEN gemäß Kapitel II, Abschnitt 4 Ziffer 4.1 ~~und OTC-TRANSAKTIONEN~~, gemäß Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4, Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 und ~~Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5, 2.1.6 oder~~ Abschnitt 3-2 Ziffer 3-2.1.4 werden KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch Novation abgeschlossen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 24

4 **SEGREGIERTE MARGIN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN**

Das CLEARING-MITGLIED hat den ICM-KUNDEN gesondert aufzufordern, für alle KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (und, für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION in das CLEARING, im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 32) Margensicherheiten zu stellen, deren Betrag die anwendbare Standard MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht unterschreitet und die in dieser Bestimmung festgelegte MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) nicht überschreitet (die „**SEGREGIERTE MARGIN**“). Das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE treffen eine separate Vereinbarung über die weiteren Einzelheiten der Lieferung bzw. Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 findet entsprechend Anwendung auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des ICM-KUNDEN gegen das CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe der Margin-Verpflichtung, die das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE vereinbart haben.

[...]

Abschnitt 4 NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 **Anwendungsbereich der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**

[...]

1.2 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN ~~-, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN~~ oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN sind („**NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN**“) Gegenstand dieser NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sein.

[...]

6.1 **Allgemeine Pflicht zur Stellung von Net Omnibus Margin**

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für die Net Omnibus Transaktionen ~~(und, für Zwecke der Einbeziehung einer Ursprünglichen OTC-Transaktion als Net Omnibus Transaktion in das Clearing im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3)~~ im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 6 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „Net Omnibus Margin“).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 25

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 4 Clearing von ~~OTC~~Off-Book-Geschäften ~~Transaktionen~~

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Transaktionen auch das Clearing von folgenden ~~außerhalb des Orderbuches~~börslich abgeschlossenen Transaktionen durch („Eurex-Off-Book-Geschäfte“):

- Transaktionen, einschließlich Optionsstrategien und Optionsvolatilitätsstrategien, sofern deren Kontraktsspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen,
- ~~es sich um außerbörslich abgeschlossene~~ Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten bzw. Flexiblen Futures-Kontrakten,
- oder Kombinationstransaktionen, ~~handelt~~, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („Eurex-OTC-Transaktionen“).

Kombinationstransaktionen im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einer außerbörslich außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Optionstransaktion, deren Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationstransaktionen Option-Aktie**“ genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden ~~für alle OTC-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht~~ für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäfte ~~OTC-Transaktionen~~ entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (wie in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen definiert) und zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften Eurex-OTC-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 26

~~sind~~können ausschließlich solche Unternehmen ~~berechtig~~von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die ~~gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an zum Handel an~~ den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen teilnehmen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG anerkannt haben („Teilnehmer“).

- (2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar bzw. mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung bzw. Erfüllung von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei der Abwicklungsstelle verfügt. Soweit ein Teilnehmer, der die Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ untersagen und die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~ Eurex-Trade-Entry-Services ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ entsprechend technisch sperren.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann die Übertragung von Handelsinformationen in Bezug auf Eurex-Off-Book-Geschäften in standartisierten Form durch einen Drittanbieter von Informationen (wie in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen definiert) nach Maßgabe und im Einklang mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen gestatten.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ in das Clearing

- (1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ und Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen werden. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die eine ~~Eurex-Off-Book-Geschäft~~ Eurex-Off-Book-Geschäft ~~Eurex-OTC-Transaktion~~ mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je ~~Eurex-Off-Book-Geschäft~~ Eurex-Off-Book-Geschäft ~~Eurex-OTC-Transaktion~~ unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing einer solchen Transaktion gemäß Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und diese Transaktionen von der Eurex Clearing AG nicht in das Clearing einbezogen.
- (2) Entsprechen ~~Eurex-Off-Book-Geschäfte~~ Eurex-Off-Book-Geschäfte ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~ Eurex-Trade-Entry-Services ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalität~~ gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ dieses Teilnehmers verweigern.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 27

- (3) Soweit ~~Eurex-Off-Book-Geschäfte~~~~Eurex-OTC-Transaktionen~~, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen wurden eine Erfüllung durch Physische Lieferung vorsehen, haben die an solchen ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese ~~Eurex-Off-Book-Geschäfte~~ ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen. Sätze 1 und 2 gelten für das von einer Kombinationstransaktion Option-Aktie umfasste Wertpapiergeschäft entsprechend.

4.1.3 Kontenführung

- (1) Für ~~Eurex-Off-Book-Geschäfte~~ ~~OTC-Transaktionen~~ in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:
- Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Transaktionen können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufsseite in den jeweiligen Transaktionskonten offen sein.
 - Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkontonach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig.
 - Abgeschlossene Transaktionen können sowohl im jeweiligen Kundenkonto als auch im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (trade separation).
- (2) Sofern die Kontraktsspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß dem vorstehenden Absatz setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Transaktion in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Transaktion mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 28

4.2 Clearing von ~~OTC-Off-Book~~ standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können ~~außerbörslich außerhalb des Orderbuches~~ abgeschlossene Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („~~Off-Book~~~~OTC~~ **standardisierte Eurex-Kontrakte**“). Ein ~~Off-Book~~~~OTC~~-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien ~~außerbörslich außerhalb des Orderbuches~~ über den Kauf bzw. Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat¹.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~ ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von ~~OTC-Off-Book~~ standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~~~OTC-Trade-Entry-Funktionalität~~.

4.3 Clearing von ~~Off-Book~~~~OTC~~ Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können ~~Off-Book~~~~OTC~~-Futures-Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**“). Eine ~~Off-Book~~~~OTC~~-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien ~~außerhalb des Orderbuches~~~~börslich~~ über den Kauf bzw. Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale – von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen – mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat .

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von ~~Off-Book~~ ~~OTC~~-Flexible-Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~~~OTC-Trade-Entry-Funktionalität~~.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

- (1) Im Rahmen der Durchführung von ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den

¹ Ziffer 4.3 findet bezüglich ~~außerbörslich außerhalb des Orderbuches~~ abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 29

Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Physische Lieferung) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen ~~einer eines~~ Eurex-Off-Book-Geschäftes OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

[...]

[...]

4.4 Clearing von außerbörslich-außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich-außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Optionstransaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Eine Eurex-Off-Book-Geschäft OTC-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches außerbörslich über den Kauf bzw. Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale – von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen – mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat².

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerhalb des Orderbuches außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex-Off-Book-Geschäften Eurex-OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- bzw. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG

² Die Ziffer 4.4 findet bezüglich außerbörslich-außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakten, Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 30

bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

[...]

4.5 Clearing von **OTC-Off-Book** standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie

In das Clearing können **außerhalb des Orderbuchesaußerbörslich** abgeschlossene Kombinationstransaktionen einbezogen werden, die aus einer Optionstransaktion bestehen, dessen Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „Kombinationstransaktion Option-Aktie“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien **außerhalb des Orderbuchesaußerbörslich** über den Kauf bzw. Verkauf einer solchen Kombinationstransaktion geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Optionstransaktionen, deren Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassener Optionskontrakten identisch sind, gilt Abschnitt 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Regelungen dieses Kapitel II, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Auf die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte finden die Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel V Abschnitt 2, mit Ausnahme von Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.1 Abs. (4) und Absatz (5), sowie von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Zudem finden insoweit die Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.1 entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der **Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten** (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von **außerhalb des Orderbuchesaußerbörslichen** standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie und die Nutzung der **Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalität**.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 31

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen ~~Eurex-Off-Book-Geschäften~~ ~~Eurex-OTC-Transaktionen~~ und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „OTC-Clearing-Lizenz“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing ~~einiger oder aller der in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII aufgeführten Transaktionsarten erteilt werden und~~ auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) ausschließlich als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 ~~und Abschnitt 3~~ dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktionsarten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

[...]

1.2.1 Novation

- (1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System ~~oder~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 32

~~ein Anerkanntes Trade Information Warehouse~~ (jeweils ein „**Anerkannter Anbieter**“) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn:

- (i) der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch einen Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelt wird; und
- (ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder und Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind; oder
 - (B) sofern eine der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied ist, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des an die Eurex Clearing AG durch einen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat; und
- (iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie den Clearing-Mitgliedern einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen

Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 ~~oder Abschnitt 3~~ hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

[...]

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bedeutet:

~~(a) „Anerkanntes Trade Information Warehouse“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragendes anerkanntes Trade Information Warehouse, das von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Kreditderivat-Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.~~

(ba) „Anerkanntes Trade Source System“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen und den Erhalt von Mitteilungen der Eurex Clearing AG über ein De-Clearing (Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.7.3) solcher Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 33

- (eb) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion.
- (ec) „**CM-RK-Transaktion**“, in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist.
- (ed) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“, in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt D Nr. 2,1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.
- (fe) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.
- (gf) „**OTC Novation Report**“ einen OTC Trade Event Report bzw. einen OTC Trade Novation Report.
- (hg) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 3-2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.
- ~~(i) „**OTC Trade Event Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Information Warehouse übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Kreditderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 34

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

~~Vorbehaltlich Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6.3 wird d~~Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:
 1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen oder (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, akzeptiert, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2) vorgesehen;
 2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde;
 3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in ~~Abschnitt 2~~ ~~bzw.~~ ~~Abschnitt 3~~ enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;
 4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;
 5. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;
 6. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 35

deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in ~~den-dem~~ folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die „Produktart“) entsprechen;

7. Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den-oder~~ Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder-und den~~ Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. Abschnitt 2 Ziffer 2.1.12~~ bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;
 8. Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in ~~den-dem~~ folgenden Abschnitten von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.
- (2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt ~~3-2~~ Ziffer ~~32~~.6 war.

[...]

[....]

~~Abschnitt 2 – Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen~~

~~2.1 – Allgemeine Bestimmungen~~

~~2.1.1 – Anwendbare Abschnitte~~

~~Die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Kreditderivat-Transaktionen, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die „OTC-Kreditderivat-Transaktionen“), Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichende oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Kreditderivat-Transaktionen enthält.~~

~~2.1.2 – Konsultation von Clearing-Mitgliedern / Komitees~~

~~2.1.2.1 – Bestimmung von Transaktionen für das Clearing~~

~~In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH („CDS Company“) legt die Eurex Clearing AG fest, welche~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 36

~~Produktarten von OTC-Kreditderivat-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die maßgeblichen Produktarten auf ihrer Website unter www.eurexclearing.com.~~

~~2.1.2.2 CDS Market Committee~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (wie in Ziffer 2.1.4 definiert), für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**CDS Market Committee**“):~~

- ~~1. Risikobezogene Angelegenheiten;~~
- ~~2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen; und~~
- ~~3. Operationelle Angelegenheiten.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS Market Committee vorsehen.~~

~~Die Statuten für das CDS Market Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.~~

~~2.1.2.3 CDS Default Management Committee~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG im Hinblick auf Beendigungsgründe oder einen Insolvenz-Beendigungsgrund, die in Bezug auf Clearing-Mitglieder mit einer CD-Clearing-Lizenz eintreten könnten, ein Default-Management-Committee bestehend aus Clearing-Mitgliedern ein, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind (nachfolgend das „**CDS DMC**“).~~

~~Die Eurex Clearing AG wird sich grundsätzlich mit dem CDS DMC abstimmen und von diesem Unterstützung anfordern, bevor sie bezüglich eines Beendigungsgrunds oder Insolvenz-Beendigungsgrunds hinsichtlich eines Clearing-Mitgliedes, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, eine Maßnahme ergreift oder dessen OTC-Kreditderivat-Transaktionen liquidiert sowie in den Fällen, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem CDS DMC vorsehen.~~

~~Die Statuten für das CDS DMC, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 37

Das CDS DMC unterliegt nicht den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 und den DMC-Regeln.

2.1.3 — Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen

- (1) ~~Auf folgende, für die Dokumentation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben (a) bis (c) in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:~~
- (a) ~~Die Bestimmungen und Definitionen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „2003 Definitions“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 Definitions (das „May 2003 Supplement“ und das „2005 Matrix Supplement“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees Auction Settlement and Restructuring Supplement zu den 2003 Definitions (das „2009 Supplement“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement, einschließlich der darin in Bezug genommenen für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) und der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) ergänzten Fassung nachstehend zusammenfassend als die „Kreditderivate-Definitionen“ bezeichnet werden).~~
- (b) ~~Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses Kapitel VIII Abschnitt 2 einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben „CDD“ (Credit Derivatives Definitions) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben „CDD“ gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.~~
- (c) ~~Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf~~
- ~~— eine „Bestätigung“ (Confirmation) gelten als Bezugnahmen auf die für die jeweilige CCP-Transaktion anwendbaren und durch den maßgeblichen OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitel VIII Abschnitt 2;~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 38

~~— eine „Kreditderivat-Transaktion“ (Credit Derivative Transaction) gilt als Bezugnahme auf jede nach Maßgabe dieser Ziffer 2.1 abgeschlossene CCP-Transaktion, soweit in diesem Kapitel VIII Abschnitt 2 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.~~

~~(d) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.~~

~~(e) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Abschnitt 2 des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die marktüblichen Begriffe für Kreditderivate, die (i) gemäß diesem Absatz (1) und des Absatzes (2) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen sowie (ii) in den Bestimmungen und Definitionen in Ziffern 2.1.5 bis 2.1.18 sowie in Ziffern 2.2 und 2.3 verwendet werden, in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Kreditderivat-Transaktionen auszulegen und haben dieselbe Bedeutung, die diese Begriffe in englischem Recht unterliegenden Kreditderivat-Transaktionen hätten, die auf der Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.~~

~~(2) Ziffer (Section) 9.1 (Zusätzliche Zusicherungen und Vereinbarungen der Partien/Additional Representations and Agreements of the Parties) der Kreditderivate-Definitionen wird in die Clearing-Bedingungen einbezogen und findet auf Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, und Eurex Clearing AG Anwendung.~~

~~2.1.4 Erteilung der Kreditderivate-Clearing-Lizenz~~

~~Die für das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz („Kreditderivate-Clearing-Lizenz“ oder „CD-Clearing-Lizenz“) berechtigt den Inhaber, das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen vorzunehmen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kunden-Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw., den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handeln kann.~~

~~2.1.4.1 Voraussetzungen der CD-Clearing-Lizenz~~

~~(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absätze (2) (a), (2) (c), (3) bis (8) (mit Ausnahme der Absätze (4) (a) (bb), 4(a) (cc), (5) (d) und (e)) sowie Ziffer 2.1.3 Anwendung.~~

~~(2) Zusätzlich zu Absatz (1) gilt, dass das eine CD-Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 39

- ~~(a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Ziffer 2.1.9.1 (der „Kredit-Clearing-Fonds“).~~
- ~~(b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Trade Information Warehouse und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Ziffern bezeichneten Transaktionen erforderlich ist.~~

~~Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden zum zentralen Zahlungsservice (Central Payment Service) bei einem Anerkannten Trade Information Warehouse zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.~~

- ~~(c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für die Ausführung von Geldzahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) (Ziffer 2.1.17) und im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kreditereignissen (Credit Events^{CDD}) (Ziffer 2.1.18).~~

~~Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.~~

- ~~(d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Ziffer 2.1.11 lit. b).~~

- ~~(e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.~~

- ~~(f) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 40

~~2.1.5 Novation und Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen~~

~~2.1.5.1 Novation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen~~

~~OTC-Kreditderivat-Transaktionen werden durch Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 und den besonderen Bestimmungen bezüglich der für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien und des Novationsverfahrens gemäß Ziffern 2.1.5.2 und 2.1.6 abgeschlossen.~~

~~2.1.5.2 Für die jeweilige Transaktionsart spezifische Novationskriterien~~

- ~~(1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivat-Transaktionen gelten die nachfolgenden Novationskriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3.~~
- ~~(2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind:~~
 - ~~(a) Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivat-Transaktionen bis zu deren vereinbartem Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Transaktionen über ein Anerkanntes Trade Information Warehouse an die Eurex Clearing AG übermittelt werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.~~
 - ~~(b) Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (Ziffer 2.1.13) und frühestens zwei Geschäftstage nach dem sog. Matching der OTC-Kreditderivat-Transaktion durch das jeweilige Anerkannte Trade Information Warehouse liegen.~~
 - ~~(c) Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Rate Payer Payment Date) gemäß Ziffer 2.1.17 Absätze (1) und (2) liegen.~~
 - ~~(d) Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring Credit Event^{CDD}) ist, und eine Auktion (Auction^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) eingetreten, muss der Tag der Novation einer OTC-Kreditderivat-Transaktion, das von einem solchen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffen ist (einschließlich einer OTC-Kreditderivat-Transaktion, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (Auction Date^{CDD}) liegen.~~
 - ~~(e) Ist ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring Credit Event^{CDD}) ist, und folgt diesem keine Auktion (Auction^{CDD}), dann muss (a) das ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) einer OTC-Kreditderivat-Transaktion an~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 41

~~oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}) (sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und (b) der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}), liegen.~~

~~(f) Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}-applicable to Seller) (Ziffer 2.1.18 Abs. (3)) liegen.~~

~~(g) Die jeweiligen in den folgenden Ziffern dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.~~

~~2.1.6 Novationsverfahren~~

~~Das Novations- und Clearingverfahren wird für OTC-Kreditderivat-Transaktionen wöchentlich durchgeführt („Wöchentlicher Clearing-Zyklus“). Der Wöchentliche Clearing-Zyklus wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt:~~

~~2.1.6.1 Vorläufiger Bericht~~

~~An jedem Mittwoch wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern über ihr System einen vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, in dem das Ursprüngliche OTC-Geschäft aufgeführt sind, die zum Clearing eingegangen sind, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.~~

~~2.1.6.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder~~

~~(1) An jedem Donnerstag wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern über ihr System einen aktualisierten vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte aufgeführt sind, die zum Clearing eingegangen sind, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 1 bis 6 und 8 und Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.~~

~~(2) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied bis 9:30 Uhr vormittags MEZ in einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) diejenigen einzelnen oder alle in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte angeben, die nicht freigegeben werden sollen und im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht noviert und nicht in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen („Ausgenommene Transaktionen“). Falls die Eurex Clearing AG mehrere E-Mails von einem Clearing-Mitglied erhält, ist das zuletzt bei ihr eingegangene E-Mail maßgeblich. Nach 9:30 Uhr MEZ kann die Freigabe von Ursprünglichen OTC-Geschäften nicht mehr widerrufen oder geändert werden. Wenn in der betreffenden E-Mail keine Ausgenommenen Transaktionen~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 42

~~angegeben sind oder die Eurex Clearing AG keine entsprechende E-Mail bis 9:30 Uhr MEZ erhält, gelten alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführt sind, als von dem betreffenden Clearing-Mitglied vorläufig (vorbehaltlich Absatz (4)) freigegeben.~~

- ~~(3) Im Anschluss stellt die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern über ihr System einen abschließenden Vorschau-Bericht zur Verfügung, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zum Zweck des Clearing zugegangen sind und die auf indikativer Basis die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen, und die keine Ausgenommenen Transaktionen sind, aufgeführt sind.~~
- ~~(4) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied die in dem ihm zur Verfügung gestellten abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte durch Übermittlung einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexrediteclear@eurexclearing.com) bis spätestens um 11:45 Uhr MEZ zum Clearing freigeben. Die Freigabe muss sich auf sämtliche, in dem abschließenden Vorschau-Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte beziehen. Erhält die Eurex Clearing AG diese E-Mail nicht rechtzeitig, dann wird die Eurex Clearing AG allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, die Namen derjenigen Clearing-Mitglieder bekannt geben, die keine Freigabe erteilt haben. Wenn im Anschluss an diese Bekanntgabe ein Clearing-Mitglied innerhalb einer angemessenen Zeit keine Freigabe erteilen kann, dann wird die Eurex Clearing AG den aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht durchführen. Die Eurex Clearing AG wird in einer Bekanntgabe gegenüber allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, bestätigen, dass der Eurex Clearing AG sämtliche Freigabeerklärungen zugegangen sind.~~
- ~~(5) Falls von einem Clearing-Mitglied ein oder mehrere Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht zum Clearing im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz (2) freigegeben wird bzw. werden, ist dies für den jeweiligen Kontrahenten jedes nicht freigegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts und, falls vom Kontrahenten verschieden, das Clearing-Mitglied eines solchen Kontrahenten, bindend, und das betreffende Clearing-Mitglied hat keinen Anspruch auf Einbeziehung von Ausgenommenen Transaktionen in das Clearing.~~
- ~~(6) Nach Zurverfügungstellung des abschließenden Vorschau-Berichts gemäß Absatz (3) und nach Freigabe durch die Clearing-Mitglieder gemäß Absatz (4) wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern am selben Geschäftstag in ihrem System einen abschließenden Bericht zur Verfügung stellen, in dem bestätigt wird, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte an diesem Tag die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen. Darüber hinaus wird in diesem abschließenden Bericht angegeben, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht noviert und nicht von der Eurex Clearing AG im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz (2) in das Clearing einbezogen werden.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 43

2.1.6.3 ~~Rechtswirksamkeit der Novation~~

- ~~(1) Die Novation wird an jedem Freitag zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, zu dem sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind („Zeitpunkt der Novation“):~~
- ~~— die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 1 bis 6 und 8 und gemäß Ziffer 2.1.5.2, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2,~~
 - ~~— Hinterlegung ausreichender Sicherheiten durch das betreffende Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 7, und~~
 - ~~— Zurverfügungstellung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder über das System der Eurex Clearing AG.~~
- ~~(2) Wenn der OTC Trade Event Report den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wurde und darin aus irgendeinem Grund Ursprüngliche OTC-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds aufgeführt sind, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 7 hinterlegt hat, so erfolgt in Bezug auf diejenigen Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die von der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten betroffen sind, sowie in Bezug auf die in dem OTC Trade Event Report der jeweiligen Kontrahenten aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte des Clearing-Mitglieds, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 7 hinterlegt hat, keine Novation. Die Eurex Clearing AG wird baldmöglichst eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder übermitteln, aus der hervorgeht, für welche der im OTC Trade Event Report aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte keine Novation gemäß Absatz (1) erfolgt ist.~~
- ~~(3) Die Eurex Clearing AG kann einen Wöchentlichen Clearing-Zyklus durch Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die spätestens 10 Geschäftstage vor dem Freitag des betreffenden Wöchentlichen Clearing-Zyklus erfolgt, aussetzen. An einem solchen Freitag findet keine Novation gemäß Absatz (1) statt.~~

2.1.6.4 ~~Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus~~

~~Falls an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eine Handlung gemäß Ziffern 2.1.6.1 bis 2.1.6.3 vorzunehmen ist, gilt Folgendes:~~

- ~~— wenn die Handlung für einen Mittwoch (Ziffer 2.1.6.1) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen,~~
- ~~— wenn die Handlung für einen Donnerstag (Ziffer 2.1.6.2) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Donnerstag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall ist die für einen Mittwoch (Ziffer 2.1.6.1) vorgesehene Handlung ihrerseits an dem Geschäftstag vorzunehmen, der dem Tag vorausgeht, auf den die am Donnerstag vorzunehmende Handlung verlegt wurde,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 44

~~wenn die Maßnahme für einen Freitag (Ziffer 2.1.6.3) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall sind die für einen Donnerstag oder Mittwoch (Ziffer 2.1.6.2 und Ziffer 2.1.6.1) vorgesehenen Handlungen ebenfalls an dem den betreffenden Tagen jeweils vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen.~~

~~2.1.7 Verrechnung und Zusammenfassung~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied die gegenseitige Aufhebung („Verrechnung“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind, vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen.~~

~~Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang einer Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.~~

~~(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (i) CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.~~

~~(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.1.7.1 und 2.1.7.2 sind, um Kunden-Transaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechende CM-Kunden-Transaktion einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen soll.~~

~~(4) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungsbzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.~~

~~2.1.7.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen~~

~~(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind und an oder vor dem Verrechnungstag abgeschlossen wurden (Ziffer 2.1.7.3), können in die Verrechnung und Zusammenfassung einbezogen werden, vorausgesetzt:~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 45

- ~~(a) das Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die entgegengesetzte Vertragsposition ein;~~
 - ~~(b) die betreffenden CCP-Transaktionen gehören zur selben Produktart und haben mit Ausnahme des Nominalbetrags dieselben Bedingungen; und~~
 - ~~(c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: bei im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).~~
- ~~(2) Hinsichtlich der Eignung von CCP-Transaktionen zur Zusammenfassung gilt Absatz (1) (b) und (c) oben entsprechend.~~
- ~~(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („Optionale Verrechnung“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Verrechnungstag anzuzeigen.~~
- ~~(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.1.7 erfolgt.~~

2.1.7.2 Verrechnungsverfahren

- ~~(1) Die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Transaktionen werden so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Transaktionen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgehoben.~~
- ~~(2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Transaktionen, deren Verrechnung nach Absatz (1) nicht möglich ist, werden zusammengefasst und durch Novation in eine einzige CCP-Transaktion umgewandelt, die derselben Produktart angehört und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Transaktionen beendet und durch eine einzige CCP-Transaktion ersetzt.~~
- ~~(3) Sobald die Verrechnung der CCP-Transaktionen und die diesbezügliche Zusammenfassung abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Transaktionen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 46

~~2.1.7.3 Verrechnungs- und Zusammenfassungstag~~

~~Verrechnung und Zusammenfassung werden grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Ziffer 2.1.6.3 erfolgt (jeweils ein „Verrechnungstag“).~~

~~2.1.8 Beendigung von CCP-Transaktionen~~

~~Die Eurex Clearing AG wird durch Novation eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstandene CCP-Transaktionen beenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:~~

- ~~(1) Die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer Partei vergleichbarer CCP-Transaktionen in Bezug auf den gleichen Nominalwert sind, und, soweit die Novation darüber hinaus zur Begründung von CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) geführt hat, auch die jeweiligen Registrierten Kunden, die Partei dieser CM-RK-Transaktionen sind, beantragen bei der Eurex Clearing AG nach dem Zeitpunkt der Novation, jedoch spätestens vor Beginn des nächsten Verrechnungs- und Kumulationsverfahrens (Ziffer 2.1.7), die Aufhebung der betreffenden CCP-Transaktionen und der ggf. entstandenen CM-RK-Transaktionen.~~
- ~~(2) Die beantragte Beendigung der einzelnen CCP-Transaktionen führt nicht dazu, dass die von einem die Beendigung beantragenden Clearing-Mitglied bereitgestellte Sicherheitsleistung unzureichend ist.~~
- ~~(3) In Bezug auf CCP-Transaktionen, deren Beendigung verlangt wird, liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5.2, die entsprechende Anwendung finden, vor.~~

~~Der Antrag ist telefonisch (Tel. +49 (0) 69 211-11250), per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) 69 211-18440) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com zu übermitteln.~~

~~2.1.9 Kredit-Clearing-Fonds~~

~~Die Eurex Clearing AG unterhält den Kredit-Clearing-Fonds (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 definiert), um Verluste und finanzielle Folgen auszugleichen, die aus der Beendigung von OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 durch ein Clearing-Mitglied entstehen.~~

~~2.1.9.1 Beiträge und Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds~~

- ~~(1) Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, entrichten ihre Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 2.1.9.~~
- ~~(2) Die Bestimmungen über die Beiträge zum Allgemeinen Clearing-Fonds und zur Berechnung und Erbringung der Beiträge gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 bis 6.1.3 gelten entsprechend für zum Kredit-Clearing-Fonds zu erbringende Beiträge, sofern in dieser Ziffer 2.1.9 nicht etwas anderes geregelt ist.~~
- ~~(3) Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, sind sämtliche abgeschlossenen CCP-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 47

~~Transaktionen des jeweiligen Clearing-Mitglieds, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 sind.~~

- ~~(4) Die Pflicht zur Erbringung von Beiträgen zum Kredit-Clearing-Fonds wird erstmals zum Tag der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz fällig und zahlbar und dann jeweils, wenn die Eurex Clearing AG die Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds angepasst hat.~~
- ~~(5) Jedes Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG in Bezug auf einen Beitrag gemäß Ziffer 2.1.9 ausdrücklich mitzuteilen, dass der betreffende Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds nach Ziffer 2.1.9 erbracht wird, damit die Eurex Clearing AG den betreffenden Beitrag entsprechend verbuchen kann.~~

~~2.1.9.2 — Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds~~

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds gegenüber (i) einem Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist und bezüglich dessen ein Beendigungstag eintritt (ein solches Clearing-Mitglied ist für die Zwecke dieser Ziffer 2.1.9 ein Betroffenes Clearing-Mitglied) und (ii) jedem anderen Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist (wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2 definiert) fällig werden und jeweils nur aus dem Beitrag und, vorbehaltlich dieser Ziffer 2.1.9.2 und Ziffer 2.1.9.3, dem Zusätzlichen Beitrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds zahlbar sind.~~

~~„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und finanziellen Folgen des Eintritts einer Beendigung hinsichtlich derjenigen Beendeten Transaktionen (jeweils wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert) auszugleichen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen darstellen, insbesondere sämtliche Ausstehenden Differenzansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2 definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied bezüglich OTC-Kreditderivat-Transaktionen.~~

- ~~(2) Die (Zusätzlichen) Beiträge aller Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, werden nach einem Verwertungsereignis in der folgenden Reihenfolge verwertet:~~
- ~~— **Erstens**, die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds des Betroffenen Clearing-Mitglieds und — danach — die etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Allgemeinen Clearing-Fonds nach einer etwaigen Anwendung des Allgemeinen Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1;~~
 - ~~— **Zweitens**, den Zugeordneten Betrag für den Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3;~~
 - ~~— **Drittens**, die Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds, und~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 48

~~— **Viertens**, die Zusätzlichen Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds.~~

~~Sind im Fall der Posten „**Drittens**“ oder „**Viertens**“ die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der jeweiligen Ansprüche benötigte Betrag im Anwendungsbereich des Kredit-Clearing-Fonds geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder nur der Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds anzuwenden.~~

~~„**Anteil des Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ in Bezug auf ein Nicht-Betroffenes Clearing-Mitglied bezeichnet den Anteil (A) des verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds.~~

~~(3) — Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied nach einer Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds bzw. der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die (Zusätzlichen) Beiträge Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds verwertet hat, füllt die Eurex Clearing AG den so genutzten Zugeordneten Betrag wieder auf und zahlt diese (Zusätzlichen) Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds bis zur Höhe der so erhaltenen Beträge den betreffenden Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Absatz (2) zurück.~~

~~(4) — Die (Zusätzlichen) Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds, die von~~

~~(1) — dem Betroffenes Clearing-Mitglied geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds verwendet werden, und~~

~~(2) — einem Clearing-Mitglied geleistet wurden, können auch für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds (und, im Falle des Betroffenes Clearing-Mitglieds, darüber hinaus für Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds) hinsichtlich Verlusten und finanzieller Folgen einer Pflichtverletzung seitens des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder eines sonstigen Clearing-Mitglieds in Bezug auf ihre Pflichten aus dem Clearing von Transaktionen in Zusammenarbeit mit dem Link-Clearing-Haus verwendet werden; in diesem Fall gelten (a) soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds erfüllt werden, diese Ziffer 2.1.9 entsprechend und (b) soweit Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds erfüllt werden, Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 entsprechend.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 49

~~2.1.9.3~~ — ~~Zusätzliche Beiträge; Wiederauffüllung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds~~

~~Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3 aufgeführten Bestimmungen über Zusätzliche Beiträge und die Wiederauffüllung von Beiträgen finden Anwendung.~~

~~2.1.9.4~~ — ~~Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds~~

~~Kündigt die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die CD-Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitglieds, gibt die Eurex Clearing AG die Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds nach dem jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte frei: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums in Bezug auf den Kredit-Clearing-Fonds, der vor dem Wirksamkeitstag der Kündigung begonnen hat, und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle OTC-Kreditderivat-Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds abgewickelt oder beendet worden sind. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. 3).~~

~~2.1.10~~ — ~~Folgen einer Beendigung~~

- ~~(1) Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 sowie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Bestimmungen über die Folgen einer Beendigung finden Anwendung.~~
- ~~(2) Ungeachtet des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 kann die Eurex Clearing AG auf Grundlage der Beratung und nach Konsultation des CDS DMC (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3) in Bezug auf die beendeten CCP-Transaktionen mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied
 - ~~(a) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („Hedging-Transaktionen“) durchführen; und/oder~~
 - ~~(b) obligatorische Auktionen durchführen. Im Fall von dringlichen Angelegenheiten kann die Eurex Clearing AG eine solche Auktion ohne Konsultation durchführen. Die Durchführung der Auktion sollte allen Clearing-Mitgliedern, die eine CD Clearing-Lizenz haben, rechtzeitig mitgeteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder, die eine CD Clearing-Lizenz haben, können ebenso wie ihre Registrierten Kunden im Interesse der generellen Marktintegrität an dieser Auktion teilnehmen. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach der Konsultation mit dem CDS DMC, die Anzahl der Teilnehmer am Auktionsprozess zu begrenzen.~~~~
- ~~(3) Sollte eine oder mehrere dieser Maßnahmen gemäß vorangehendem Absatz (2) nicht mit Erfolg durchgeführt werden, so hat die Eurex Clearing AG ein Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.4.~~

~~2.1.11~~ — ~~Tages-Bewertungspreis~~

~~Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (Daily Evaluation Price) entsprechend den tatsächlichen Marktverhältnissen für die betreffende CCP-Transaktion~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 50

~~sowie unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung. Bei der Ermittlung der Tages-Bewertungspreise findet das folgende Verfahren Anwendung:~~

- ~~(a) Die Tages-Bewertungspreise werden ermittelt auf der Grundlage des Mittels der auf der Grundlage der tatsächlichen Marktverhältnisse ermittelten Spannen für An- und Verkaufspreise für die betreffende CCP-Transaktion sowie unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG.~~
- ~~(b) Jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, muss der Eurex Clearing AG spätestens um 17:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag für jede CCP-Transaktion, in dem es eine Position hält, Spannen für An- und Verkaufspreise mitteilen und die Eurex Clearing AG wird diese Angaben neben anderen Datenquellen bei der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises berücksichtigen. Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe eines separaten, von dem Clearing-Mitglied zu unterzeichnenden Standard-Dokuments („Daily Evaluation Price Document“) Geldbeträge festsetzen, die dem Clearing-Mitglied entsprechend der Erfüllung seiner Mitteilungspflichten gutgeschrieben bzw. belastet werden.~~
- ~~(c) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a nicht möglich, wird der Tages-Bewertungspreis auf der Grundlage eines theoretischen Preismodells ermittelt.~~
- ~~(d) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest, wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee (Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.~~

2.1.12 Margin-Verpflichtungen

~~Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.1.2 gilt für die Margin-Verpflichtungen in Bezug auf CCP-Transaktionen, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind, Folgendes:~~

- ~~(1) Jede der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.1.1 aufgeführten Margin-Verpflichtungen entspricht in Bezug auf eine CCP-Transaktion oder eine Gruppe von CCP-Transaktionen nach deren Verrechnung der Summe aller Verpflichtungen aus der Mark-to-Market Margin, der Next Day Margin, der Accrued Premium Margin bzw. der Credit Event Margin (jeweils wie nachstehend definiert) (jede dieser Margin-Arten wird für die Zwecke von OTC-Kreditderivat-Transaktionen jeweils als „Margin-Art“ bezeichnet).~~
- ~~(2) Zur Klarstellung: die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.1.3 bis 3.1.6 definierten Margin-Arten sind nicht auf CCP-Transaktionen anzuwenden, die OTC-Kreditderivat-Transaktionen sind.~~
- ~~(3) Die Eurex Clearing AG berechnet die Differenz zwischen den aktuellen Werten des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Preises und des täglichen Bewertungspreises unter Abzug zukünftiger Zahlungen von Prämien (Festbeträge)~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 51

(**„Mark-to-Market Margin“**). Hierfür wird die Eurex Clearing AG eine Formel unter Beachtung der Marktstandards nutzen.

- (4) Neben der Margin-Verschuldung nach Absatz (3) wird eine weitere Margin-Verschuldung (**„Next Day Margin“**) ermittelt, die einem Betrag entspricht, der ausreicht, um die Glattstellungskosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Transaktionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung auszugleichen.
- (5) Die Eurex Clearing AG legt täglich für jede CCP-Transaktion, die eine OTC-Kreditderivat-Transaktion ist, die Margin zur Deckung zukünftiger Prämienzahlungen (Zahlungen von Festbeträgen) fest (**„Accrued Premium Margin“**). Die Eurex Clearing AG fordert die Accrued Premium Margin von dem Käufer einer CCP-Transaktion an jedem Geschäftstag ein. Wenn die jeweilige Prämienzahlung (Zahlung eines Festbetrags) an die Eurex Clearing AG geleistet wurde, wird die Accrued Premium Margin auf null gesetzt.
- (6) Die Eurex Clearing AG legt die Margin zur Deckung von Risiken aus einem potentiellen oder tatsächlichen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) fest (**„Credit Event Margin“**). Die Credit Event Margin wird für die einzelnen Konten unter Berücksichtigung der Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}) für die Referenzschuldner (Reference Entities^{CDD}) mit dem höchsten Ausfallrisiko berechnet. Die Eurex Clearing AG fordert die Credit Event Margin von dem Verkäufer einer CCP-Transaktion an jedem Geschäftstag ein.
- (7) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Transaktionen einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin ein.
- (8) Zur Klarstellung: Für die Ermittlung der Margin gelten die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 sowie Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6 entsprechend.

2.1.13 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Transaktionen

- (1) Das **„Ursprüngliche Abschlussdatum“** (Original Trade Date), das **„Anfangsdatum“** (Effective Date) und das **„Vereinbarte Enddatum“** (Scheduled Termination Date^{CDD}) sind jeweils die für die jeweilige CCP-Transaktion in dem OTC Trade Event Report als solche ausgewiesenen Tage, sofern sie nicht in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Transaktionen anderweitig definiert sind. Das Anfangsdatum (Effective Date) und das Vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) werden nicht gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) angepasst, es sei denn, in diesem Abschnitt 2 ist etwas anders geregelt. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf das Abschlussdatum (Trade Date^{CDD}) gelten als Bezugnahmen auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date), und Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf ein

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 52

~~Verlängerungsdatum (Extension Date) gelten als Bezugnahmen auf das vereinbarte Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}).~~

- ~~(2) „**CD-Geschäftstag**“ bezeichnet jeden als solchen in diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen Produktarten definierten Geschäftstag. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf einen „Geschäftstag“ (Business Day) gelten als Bezugnahmen auf einen CD-Geschäftstag.~~
- ~~(3) „**Geschäftstag des Maßgeblichen Finanzplatzes**“ (Relevant City Business Day) hat die diesem Begriff in der für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) zugewiesene Bedeutung.~~
- ~~(4) Ziffer 2.11 (Business Day Convention) der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, mit Ausnahme von Ziffer 2.11 (c), die durch folgende Regelung ersetzt wird: Wenn der letzte Tag eines durch Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen oder in Bestimmungen oder Definitionen der nach Ziffer 2.1.3 hierin einbezogenen Kreditderivate-Definitionen auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist, so wird dieser letzte Tag gemäß der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) angepasst, wobei eine solche Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (Business Day Convention^{CDD}) jedoch nicht vorgenommen wird, wenn es sich bei dem letzten Tag eines Zeitraums um den Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date^{CDD}) oder den Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date^{CDD}) handelt.~~
- ~~(5) Wenn in den Kreditderivate-Definitionen verwendet, bezeichnet „**Verbundenes Unternehmen**“ (Affiliate) in Bezug auf eine Person einen von dieser Person direkt oder indirekt beherrschten Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die betreffende Person direkt oder indirekt beherrscht, oder einen Rechtsträger, der gemeinsam mit der betreffenden Person von einem Dritten direkt oder indirekt beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet das „**Beherrschen**“ eines Rechtsträgers oder einer Person das Halten der Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.~~
- ~~(6) Ziffer 1.10 (Anforderungen an Mitteilungen (Requirements Regarding Notices) der Kreditderivate-Definitionen findet entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt 1 des Kapitel VIII nichts anderes geregelt ist.~~

~~2.1.14 — **Berechnungsstelle (Calculation Agent) und Eurex-Festlegungsausschuss**~~

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“ (Calculation Agent)) für alle CCP-Transaktionen. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist für die Durchführung aller ihr in diesen Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Berechnungen und Festlegungen verantwortlich. Zur Klarstellung: Die Haftung der Eurex Clearing AG ist im Hinblick auf ihre Funktion als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nach Maßgabe der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen beschränkt. Der „Sitz der Berechnungsstelle“ (Calculation Agent City^{CDD}) ist Frankfurt am Main. Die Berechnungsstelle (Calculation Agent) wird sich, bevor eine Feststellung trifft, mit~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 53

den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, abstimmen, sofern eine solche Abstimmung gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitel VIII ausdrücklich vorgesehen ist.

- (2) ~~Soweit Abschnitt 2 dieses Kapitel VIII vorsieht, dass eine Festlegung durch einen Eurex-Festlegungsausschuss getroffen wird, so erfolgt die betreffende Festlegung durch einen von der Eurex Clearing AG errichteten Ausschuss (ein „Eurex-Festlegungsausschuss“, Eurex Determinations Committee), dem Vertreter der Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, sowie ein Vertreter der Eurex Clearing AG angehören und der seine Entscheidungen nach Maßgabe der jeweils von der Eurex Clearing AG nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern auf ihrer Website www.eurexclearing.com veröffentlichten Geschäftsordnung trifft.~~
- (3) ~~Alle Festlegungen der Berechnungsstelle (Calculation Agent), eines Eurex-Festlegungsausschusses oder eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee) der ISDA sind für sämtliche Parteien verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.~~

2.1.15 ~~Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) und Nachfolgeereignisse (Succession Events^{CDD}); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (Substitute Reference Obligations^{CDD})~~

- (1) ~~„Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD})“ bezeichnet den oder die in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Abs. (7) und Ziffer 2.3.2.1 Abs. (7) in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Transaktionen als solche(n) definierte(n) Rechtsträger oder in Ermangelung einer entsprechenden Definition den oder die in dem OTC Trade Event Report als Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) angegebenen Rechtsträger.~~
- (2) ~~Jeder Nachfolger (Successor^{CDD}) eines Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}), in Bezug auf den ISDA an oder nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) im Hinblick auf ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date^{CDD}) gemäß der für einen solchen Ausschuss geltenden Geschäftsordnung (Rules^{CDD}) die Einsetzung eines Nachfolgers (Successor^{CDD}) beschlossen (Resolved^{CDD}) hat, wird jeweils der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) der betreffenden CCP-Transaktion. Wenn mehr als ein Nachfolger (Successor^{CDD}) bezeichnet wurde, gilt Folgendes:~~
- (a) ~~im Fall von Single-Name-CDS wird die betreffende CCP-Transaktion in so viele CCP-Transaktionen unterteilt, wie es Nachfolger (Successors^{CDD}) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und nachstehendem Absatz (3) gibt; und~~
- (b) ~~im Falle von Index-CDS wird die CCP-Transaktion gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII Ziffer 2.2 angepasst.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 54

- ~~(3) Nur der Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) kann einen Nachfolger (Successor^{CDD}) und die maßgebliche Verbindlichkeit (Relevant Obligation^{CDD}) bestimmen, und die Berechnungsstelle (Calculation Agent) ist nicht dafür verantwortlich festzustellen, ob die maßgeblichen, in Ziffer 2.2 (a) der Kreditderivate-Definitionen genannten Schwellenwerte erreicht werden oder welcher Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (a) (vi) der Kreditderivate-Definitionen bzw. welcher Staat (Sovereign) und/oder Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (h) der Kreditderivate-Definitionen als Nachfolger (Successor^{CDD}) anzusehen ist, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) zu treffen. In diesem Fall kann ein Eurex-Feststellungsausschuss auf Antrag eines Clearing-Mitglieds, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) einer von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) betroffenen CCP-Transaktion ist, festlegen, dass ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, und einen Nachfolger (Successor^{CDD}) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen bestimmen.~~
- ~~(4) „Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen“ (Succession Event Backstop Date^{CDD}) hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2(i) der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date^{CDD}), der gemäß Ziffer 2.2(i) (A) der Kreditderivate-Definitionen unter Bezugnahme auf die Greenwich Mean Time festzulegen ist, (ii) Ziffer 2.2(i) (B) (I) der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet, (iii) Ziffer 2.2(i) (B) (II) der Kreditderivate-Definitionen entsprechend anwendbar ist, wobei Bezugnahmen auf eine „Nachfolgeereignis-Mitteilung“ (Succession Event Notice) durch eine Bezugnahme auf einen „Eurex Nachfolgebeschlussantrag“ (Eurex Succession Event Resolution Request) ersetzt werden, und (iv) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder eine Verbindlichkeit (Obligation^{CDD}) dieses Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request Date^{CDD}) oder ein Eurex Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date^{CDD}) für den betreffenden Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (Succession Event Backstop Date^{CDD}) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day Convention^{CDD}) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitel VIII anders bestimmt.~~
- ~~(5) „Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum“ (Eurex Succession Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Nachfolgeereignisbeschlussantrag (Eurex Succession Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (Succession Event Resolution Request~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 55

~~Date^{CDD}) gilt Entsprechendes im Fall eines Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatums in Bezug auf den Eurex-Festlegungsausschuss, soweit der Zusammenhang nichts anderes gebietet. „Eurex-Nachfolgebeschlussantrag“ (Eurex Succession Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, falls ein zuständiger Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) zu treffen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) einer von dem möglichen Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) betroffenen CCP-Transaktion ist, (jedoch nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an die Eurex Clearing AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) 69 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte enthält, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte.~~

- ~~(6) In ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (Calculation Agent) nimmt die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 2.2 (e) (iii) der Kreditderivate-Definitionen (erforderliche Änderung der Bedingungen, wenn eine Ursprüngliche CCP-Transaktion in jeder CCP-Transaktion, die eine Neue OTC-Kreditderivat-Transaktion (New OTC Credit Derivative Transaction) ist, repliziert wird) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) zu treffenden Festlegungen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, vor.~~
- ~~(7) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit (Substitute Reference Obligation^{CDD}) wird (im Zusammenhang mit einem Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) oder anderweitig gemäß Ziffer 2.30 der Kreditderivate-Definitionen) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) oder, sofern eine solche Festlegung durch den Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) nicht erfolgt, auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds nach ihrem Ermessen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die über eine CD-Clearing-Lizenz verfügen, festgelegt.~~

~~2.1.16 Anfangszahlung (Initial Payment)~~

~~Wenn in Bezug auf eine zum Clearing eingereichte OTC-Kreditderivat-Transaktion, die eine Verpflichtung zur Leistung einer anfänglichen Zahlung (eine „Anfangszahlung“ (Initial Payment)) vorsieht, ein Schuldner einer Anfangszahlung (der „Schuldner der Anfangszahlung“ (Initial Payment Payer)) und ein Betrag der Anfangszahlung (der „Anfangsbetrag“ (Initial Payment Amount)) angegeben sind, bleibt die Verpflichtung zur Leistung dieser Anfangszahlung (Initial Payment) die unmittelbare Verpflichtung des Schuldners der Anfangszahlung (Initial Payment Payer) des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gegenüber der anderen Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß den Bestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, und die Eurex Clearing AG ist nicht~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 56

~~verpflichtet, diese Anfangszahlung (Initial Payment) zu leisten oder zu garantieren. Unabhängig von den Bestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts beläuft sich der Anfangsbetrag (Initial Payment Amount) der CCP-Transaktion auf null.~~

~~2.1.17 Zahlung von Festbeträgen (Fixed Payments)~~

~~(1) Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt dem Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) Festbeträge (Fixed Payments) gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (5) und gemäß Ziffern 2.2.2.1 und 2.3.2.1.~~

~~„Zahler der Festbeträge“ (Fixed Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf eine CCP-Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer).~~

~~„Empfänger der Festbeträge“ (Fixed Rate Receiver) bezeichnet in Bezug auf eine CCP-Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver).~~

~~(2) „Fälligkeitstag für Festbeträge“ (Fixed Pate Payer Payment Date) bezeichnet den bzw. die in den Bestimmungen dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Transaktionen entsprechend bezeichneten Tage), bzw. wenn in diesen Bestimmungen kein Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) angegeben ist, den Tag bzw. die Tage, der bzw. die den im OTC Trade Event Report enthaltenen Angaben zum Zahlungsplan und zur Zahlungshäufigkeit zu entnehmen ist bzw. sind.~~

~~(3) Der nach Absatz (1) zahlbare „Festbetrag“ (Fixed Amount) bezeichnet den für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für den diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payer Calculation Period) in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, wenn kein solcher Betrag ausgewiesen ist, einen mit Hilfe der folgenden Formel berechneten Betrag für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) oder für einen diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period):~~

$$\text{Festbetrag (Fixed Amount)} = \text{Bezugsbetrag der Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Amount)} \times \text{Festsatz (Fixed Rate)} \times \text{Zinstagesquotient für Festbeträge (Fixed Rate Day Count Fraction)}$$

~~„Festsatz“ (Fixed Rate) bezeichnet den in dem maßgeblichen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Satz.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 57

~~„Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) bezeichnet den Zinstagesquotienten für Festbeträge, der in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 von Kapitel VIII in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Transaktionen angegeben ist.~~

~~„Bezugsbetrag der Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, falls dort kein solcher Betrag ausgewiesen ist, den Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) (Ziffer 2.1.18.1).~~

~~„Berechnungszeitraum für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) bezeichnet jeden Zeitraum von einem Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Endtag eines Festbetragszeitraums (Fixed Rate Payer Period End Date) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) beginnt und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) oder Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date, Ziffer 2.1.18 Abs. (3)) (einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.~~

~~„Endtag eines Festbetragszeitraums“ (Fixed Rate Payer Period End Date) bezeichnet jeden in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 als solchen definierten Tag oder, falls dort nicht definiert, jeden in Bezug auf die jeweilige CCP-Transaktion in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Tag oder, falls weder in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 definiert noch im OTC Trade Event Report ausgewiesen, jeden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date).~~

- ~~(4) Für die Zahlung eines Festbetrags (Fixed Amount), der an dem auf den Tag, an dem die Novation in Bezug auf die jeweilige OTC-Kreditderivat-Transaktion erfolgt ist (Ziffer 2.1.6.3), nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig wird, ist das jeweilige Clearing-Mitglied Kontrahent der Eurex Clearing AG und zahlt in seiner Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) an die Eurex Clearing AG als Empfänger der Festbeträge (Fixed Rate Receiver) einen Betrag, der dem Festbetrag (Fixed Amount) entspricht, der im Rahmen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) fällig geworden wäre (berechnet für den gesamten Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period)). In ihrer Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) zahlt die Eurex Clearing AG diesen Festbetrag (Fixed Amount) im Rahmen einer anderen CCP-Transaktion, gemäß dem dieser Festbetrag (Fixed Amount) fällig und zahlbar ist, an ein Clearing-Mitglied aus.~~

~~Wenn die Zahlung des Festbetrags (Fixed Amount) an oder vor dem Geschäftstag fällig wird, an dem die Novation einer OTC-Kreditderivat-Transaktion erfolgt (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3), stellt diese Zahlung eine Verpflichtung dar, die~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 58

ausschließlich nach den vertraglichen Regelungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, nicht jedoch den Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen unterliegt.

- ~~(5) Wenn ein Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price^{CDD}) ermittelt wurde und keine Auktionsaufhebung (Auction Cancellation Event^{CDD}) erfolgt, finden die Absätze (a) bzw. (b) von Anhang 2 (Schedule 2) der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) mit Wirkung ab dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination Date^{CDD}) auf das Auflaufen der anhand des Festsatzes (Fixed Rate) zu ermittelnden Festbeträge und die Zahlung dieser Festbeträge (Fixed Amounts) Anwendung.~~

~~2.1.18 Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}) und Zahlung variabler Beträge (Floating Rate Payments)~~

- ~~(1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf ein CCP-Transaktion und nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) für diese CCP-Transaktion werden die Parteien der betreffenden CCP-Transaktion ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) (Ziffer 2.1.18.1) erfüllen, soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe der Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (Ziffer 2.1.18.2) erfolgt.~~

~~„Zahler der variablen Beträge“ (Floating Rate Payer) bezeichnet in Bezug auf eine CCP-Transaktion das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solches bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer).~~

~~Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) wird auch als der „Verkäufer“ (Seller), und der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) als der „Käufer“ (Buyer) bezeichnet.~~

- ~~(2) Alle „Abwicklungsvoraussetzungen“ (Conditions to Settlement) sind erfüllt, wenn ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, sofern dieser Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) nicht nachträglich vor dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price Determination Date^{CDD}), dem Tag der Physischen Abwicklung (Physical Settlement Date) (oder, falls dies früher eintritt, dem Liefertag (Delivery Date^{CDD})) bzw. dem Enddatum (Termination Date^{CDD}) rückgängig gemacht wird es sei denn, die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) findet Anwendung. Im letztgenannten Fall sind alle Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt, wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) gemäß Ziffer 2.1.18.3 Abs. (1) übermittelt hat.~~
- ~~(3) Der „Ereignis-Feststellungstag“ (Event Determination Date) entspricht dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}).~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 59

oder, wenn anwendbar, dem Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) und tritt ein, wenn:

(a) in Bezug auf ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (Restructuring^{CDD}) handelt,

— das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) für dieses Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (siehe nachstehender Absatz (4)) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

— eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (Obligation^{CDD}) eines Referenzschuldners (Reference Entity)) eingetreten ist, die sich auf die betreffende CCP-Transaktion bezieht; oder

(b) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}),

— das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) für dieses Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Credit Event Resolution Request Date) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (Resolution Request Period End Date) (siehe nachstehender Absatz (4)) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Eurex Resolution Request Date) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) liegen kann; und

— eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event Announcement) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity) (oder eine Verbindlichkeit (Obligation^{CDD}) eines Referenzschuldners (Reference Entity)) eingetreten ist, die sich auf die betreffende CCP-Transaktion bezieht.

— Ziffern 1.8 (c) und (d) der Kreditderivate-Definitionen finden Anwendung.

(4) Im Anschluss an eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (Eurex Credit Event

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 60

Announcement) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}), stellt Eurex Clearing AG in ihrem System den Clearing-Mitgliedern unverzüglich einen Bericht zur Verfügung. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) einer entsprechenden CCP-Transaktion sind, können in dem der Eurex Clearing AG zugegangenen und an diese zurückgesandten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) betroffenen CCP-Transaktionen kennzeichnen, deren Abwicklung sie verlangen (die „CD-Ausübungsmitteilung“), wobei eine CD-Ausübungsmitteilung an oder vor dem Ausübungstichtag (Exercise Cut-Off Date^{CDD}) bei der Eurex Clearing AG eingehen und wirksam sein muss. Der Zeitraum vom Tag der Zurverfügungstellung des Berichts durch die Eurex Clearing AG bis zum für den Verkäufer geltenden Ausübungstichtag (Exercise Cut-Off Date^{CDD}-applicable to Seller) (einschließlich) wird in diesen Clearing-Bedingungen als der „CD-Verkäufer-Ausübungszeitraum“ bezeichnet).

- (5) Eine CD-Ausübungsmitteilung ist an einem Geschäftstag wirksam, wenn sie bis 15:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag bei der Eurex Clearing AG eingeht.
- (6) Ziffer 3.9 der Kreditderivate-Definitionen findet Anwendung, wobei (i) Bezugnahmen auf eine „Mitteilende Partei“ (Notifying Party) als Bezugnahmen auf das jeweilige Clearing-Mitglied gelten, das die CD-Ausübungsmitteilung übermittelt hat, und (ii) Bezugnahmen auf „Abstimmungen mit den Parteien“ (consultation with the parties) als durch „Abstimmungen mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind“ ersetzt gelten. Jede Bezugnahme auf einen Bezugsbetrag für Variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) in nachstehendem Absatz (11) beinhaltet auch eine Bezugnahme auf einen Ausübungsbetrag (Exercise Amount^{CDD}).
- (7) **„Enddatum des Beschlussantragszeitraums“** (Resolution Request Period End Date) bezeichnet den 14. Kalendertag nach dem Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}).
- (8) **„Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum“** (Eurex Credit Event Resolution Request Date) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag (Eurex Credit Event Resolution Request) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Die Bezugnahme in Ziffer (Section) 2.19 der Kreditderivate-Definitionen auf das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) gilt entsprechend auch im Fall des Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums. **„Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag“** (Eurex Credit Event Resolution Request) bezeichnet einen Antrag, der, unter den in Absatz (9) beschriebenen Voraussetzungen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) einer von dem möglichen Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffenen CCP-Transaktion ist, (aber nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) 69 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 61

~~Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte, sowie Informationen in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs „Öffentlich Verfügbare Informationen“ (Publicly Available Information^{CDD}) enthält.~~

- ~~(9) Ziffer 1.30 der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, wobei „DC-Kreditereignis-Bekanntgabe“ (DC Credit Event Announcement) durch den Begriff „Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe“ ersetzt werden soll.~~
- ~~(10) „Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen“ (Credit Event Backstop Date^{CDD}) hat die diesem Begriff in Ziffer 1.23 der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) Ziffer 1.23(b) (i) keine Anwendung findet, (ii) Ziffer 1.23(b) (ii) entsprechend anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf „Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice)“ und „Mitteilung über öffentlich verfügbare Informationen (Notice of Publicly Available Information)“ durch eine Bezugnahme auf „Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag“ ersetzt wird, und (iii) der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date^{CDD}) unter Bezugnahme auf Greenwich Mean Time festzulegen ist und (ii) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder eine Verbindlichkeit (Obligation^{CDD}) dieses Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (Credit Event Resolution Request Date^{CDD}) bzw. ein Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date^{CDD}) für die betreffende Festlegung das Anfangsdatum (Effective Date) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (Credit Event Backstop Date^{CDD}) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (Business Day Convention^{CDD}) verschoben.~~
- ~~(11) Im Zusammenhang mit den gemäß Ziffer 2.1.3 Abs. (2) in die Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen bezüglich eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) gilt der Begriff „Kreditereignismitteilung“ (Credit Event Notice) als Bezugnahme auf eine „CD-Ausübungsmitteilung“ (soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) und in Bezug auf die Übermittlung von Kreditereignismitteilungen (Credit Event Notices) sind die Begriffe „Käufer“ (Buyer) und „Verkäufer“ (Seller) als Bezugnahmen auf die Clearing-Mitglieder, die jeweils Käufer (Buyer) bzw. Verkäufer (Seller) sind, zu verstehen.~~
- ~~(12) Wenn ein Kreditderivate-Festlegungsausschusses (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) keinen Beschluss des Inhalts gefasst (Resolved^{CDD}) hat, dass ein Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) eingetreten ist, wird auch die Eurex Clearing AG nicht bestimmen, dass ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vorliegt und auch die Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) festzustellen oder eine Kreditereignis-Mitteilung (bei der es sich nicht um die CD-Ausübungsmitteilung handelt) vorzunehmen, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 62

~~Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) zu treffen; in diesem Fall kann aufgrund eines Eurex-Kreditereignisbeschlussantrags ein Eurex-Festlegungsausschuss festlegen, dass ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) eingetreten ist (ein „**Eurex-Kreditereignisausschuss-Beschluss**“). Zur Klarstellung: eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice^{CDD}), die eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts der anderen Partei ggf. vor dem Tag der Novation übermittelt hat, gilt als nicht übermittelt.~~

- ~~(13) Ziffer 2.21 der Kreditderivate-Definitionen (Auslegung der Bestimmungen) findet Anwendung, soweit die Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category^{CDD}) bzw. Verbindlichkeitsmerkmale (Obligation Characteristics^{CDD}) oder die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category^{CDD}) oder die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}) jeweils in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 oder in dem jeweiligen OTC-Trade-Event-Report angegeben sind und/oder (in Bezug auf Ziffer 2.21(d) der Kreditderivate-Definitionen) soweit eine Verbindlichkeit (Obligation^{CDD}) oder eine Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) eine Qualifizierte Garantie^{CDD} (Qualifying Guarantee^{CDD}) darstellt.~~
- ~~(14) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) nimmt die Eurex Clearing AG die Zuweisung und das Matching der betreffenden CD-Ausübungsmitteilungen an jedem Geschäftstag wie folgt vor:~~
- ~~(a) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Käufer (Buyers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zu, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) sind, werden als „**Buyer-triggered Trades**“ bezeichnet.~~
- ~~(b) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Verkäufer (Sellers) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis Clearing-Mitgliedern zu, die Käufer (Buyers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) ist, werden als „**Seller-triggered Trades**“ bezeichnet.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 63

- ~~(c) Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen sowohl von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, als auch von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelt, so ordnet die Eurex Clearing AG die CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, den CD-Ausübungsmitteilungen, die von dem Verkäufer (Seller) ausgestellt wurden, auf anteiliger Basis insoweit einander zu (Matching), als die Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) der jeweiligen CCP-Transaktionen übereinstimmen. Soweit ein solches Matching erfolgt, gelten die jeweiligen CCP-Transaktionen als Seller-triggered Trades.~~
- ~~(d) Wenn im Falle der lit. c) die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyer) sind, die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Seller) sind, übersteigt (oder umgekehrt), werden die entsprechenden überschüssigen Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) (der „**Käufer-Nominalwert-Überschuss**“ bzw. der „**Verkäufer-Nominalwert-Überschuss**“) von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen gelten als Buyer-triggered Trades (bei einem Käufer-Nominalwert-Überschuss) bzw. als Seller-triggered Trades (bei einem Verkäufer-Nominalwert-Überschuss).~~
- ~~(e) An einem maßgeblichen Geschäftstag in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer geltenden Ausübungstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}-applicable to Seller) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer geltenden Ausübungstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}-applicable to Buyer) (einschließlich) werden alle CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt werden, die Käufer (Buyers) sind, von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Verkäufer (Sellers) sind und deren CCP-Transaktionen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Transaktionen sind Buyer-triggered Trades.~~
- ~~(f) Für die Zwecke von lit. (a) bis (e) bedeutet „auf anteiliger Basis“ (a) im Falle eines Matching, dass die anteilige Berechnung entsprechend den jeweiligen Bezugsbeträgen für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) erfolgt, für welche CD-Ausübungsmitteilungen von den jeweiligen Verkäufern (Sellers) und Käufern (Buyers) ausgestellt wurden, bzw. (b) im Falle einer Zuweisung, dass die jeweilige anteilige Berechnung entsprechend dem Betrag der offenen Positionen erfolgt, die von dem jeweiligen Clearing-Mitglied,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 64

~~das Verkäufer (Seller) bzw. Käufer (Buyer) ist, gehalten worden und in Bezug auf welche im Fall von lit. (c) kein Matching vorgenommen wurde.~~

- ~~(g) Im Falle von lit. (a) oder (d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist und denen CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln, woraufhin die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren wird, indem sie die ursprünglich als Buyer-triggered Trades eingestuft Transaktionen nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades eingestuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Seller) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (Buyers) sind, abzüglich (im Fall von lit. (d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. (c) erfolgt ist).~~
- ~~(h) Im Fall von lit. (b) oder (d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist und dem CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (Sellers) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer (Seller) geltenden Ausübungstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}) (einschließlich) eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren, indem sie die ursprünglich als Seller-triggered Trades eingestuft Transaktionen nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades einstuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der von den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (Buyers) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (Sellers) sind, abzüglich (im Fall von lit. (d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. (c) erfolgt ist).~~
- ~~(15) Eine entsprechende Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die Käufer (Buyers) bzw. Verkäufer (Sellers) sind, erfolgt seitens der Eurex Clearing AG durch Bereitstellung eines Berichts bis 17:00 Uhr MEZ am gleichen Tag. Über diesen Bericht hinaus wird die Eurex Clearing AG keine weiteren CD-Ausübungsmitteilungen an Clearing-Mitglieder übermitteln, die Käufer (Buyer) oder Verkäufer (Seller) sind.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 65

2.1.18.1 Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)

(1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) erfüllt sind und ein Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) eingetreten ist, so zahlt der Verkäufer (Seller) einer CCP-Transaktion, bei dem es sich entweder um das betreffende Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG handeln kann, den Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) am Auktions-Abwicklungstag (Auction Settlement Date^{CDD}) an den Käufer (Buyer) einer entsprechenden CCP-Transaktion, bei dem es sich (wenn die Eurex Clearing AG der Verkäufer (Seller) ist) um ein Clearing-Mitglied oder (wenn das betreffende Clearing-Mitglied der Verkäufer (Seller) ist) um die Eurex Clearing AG handeln kann (die „**Auktions-Abwicklungsmethode**“ (Auction Settlement Method)), soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe von Ziffer 2.1.18.2 erfolgt.

(2) Vorbehaltlich anderer Berechnungsmethoden, die ggf. in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 für bestimmte Produktarten von CCP-Transaktionen vorgesehen sind, wird der „Auktions-Ausgleichsbetrag“ (Auction Settlement Amount) mit Hilfe der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount)} \times (\text{Referenzkurs (Reference Price)} - \text{Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price}^{\text{CDD}}))$$

wobei der Auktions-Ausgleichsbetrag (Auction Settlement Amount) jedoch niemals weniger als null betragen kann.

In diesem Zusammenhang gilt:

„**Auktions-Schlusskurs**“ (Auction Final Price^{CDD}) hat vorbehaltlich dieses Absatzes (2) und des nachstehenden Absatzes (3) die in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten^{CDD} (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) angegebene Bedeutung.

„**Bezugsbetrag der variablen Beträge**“ (Floating Rate Payer Calculation Amount) bezeichnet den in Bezug auf eine Produktart von CCP-Transaktionen in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitt 2 als solchen definierten Betrag oder in Ermangelung einer solchen Definition den in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

Der „**Referenzkurs**“ (Reference Price) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Prozentsatz oder beträgt in Ermangelung einer solchen Angabe 100 Prozent.

(3) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}), für das „Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung“ (Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}) und „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ (Conditionally Transferable Obligation) gemäß dieses Abschnitt 2 des Kapitel VIII gelten, gibt es, soweit eine Auktion (Auction^{CDD}) durchgeführt wird,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 66

~~für jede Laufzeitspanne (Maturity Bucket), einen separaten Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price^{CDD}). Eine CCP-Transaktion erfüllt die Voraussetzungen einer Laufzeitspanne in Abhängigkeit davon, ob der Käufer (Buyer) („Käufer-Laufzeitspannen“) oder der Verkäufer (Seller) („Verkäufer-Laufzeitspanne“, wobei die Käufer-Laufzeitspannen und die Verkäufer-Laufzeitspanne jeweils als eine „Laufzeitspanne“ (Maturity Bucket) bezeichnet werden) die jeweilige (vorrangige) CD-Ausübungsmitteilung vorgenommen hat, wie in den jeweiligen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) beschrieben, vorbehaltlich der Ausübung der Movement Option^{CDD}. Für die Zwecke der Kreditderivate-Definitionen gelten Buyer-triggered Trades als CCP-Transaktionen, bei denen der Käufer (Buyer) die Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat, und Seller-triggered Trades gelten als Transaktionen, für die der Verkäufer (Seller) eine Kreditereignismitteilung (Credit Event Notice) geliefert hat. Die anwendbare Käufer-Laufzeitspanne wird auf der Grundlage des vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) der betreffenden CCP-Transaktion ermittelt, wie in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) beschrieben.~~

- ~~(4) Gelten im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) „Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung“ (Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}) und „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ (Conditionally Transferable Obligation, dann findet Ziffer 12.17 (Movement Option) Anwendung, wobei (i) in Absatz (a) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte „which Notifying Party delivered the Credit Event Notice“ durch die Worte „whether the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade or a Seller-triggered Trade“ ersetzt werden, (ii) in Absatz (b) von Ziffer (Section) 12.17 die Worte „Buyer delivered the Credit Event Notice“ ersetzt werden durch die Worte „the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade“.~~
- ~~(5) Wenn ein Clearing-Mitglied, das als Käufer oder Verkäufer handelt, die Movement Option^{CDD} ausübt, wird Eurex Clearing AG die ursprüngliche Einstufung als Buyer-triggered Trade oder Seller-triggered Trade aktualisieren, indem sie diese CCP-Transaktionen nach Maßgabe von Absatz (4) umqualifiziert. Diese Umqualifizierung ist bindend für alle Clearing-Mitglieder, die als Käufer oder Verkäufer handeln und deren CCP-Transaktionen durch die Lieferung von CD-Ausübungsmitteilungen infolge eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) und durch das Zuweisungs- und Matchingverfahren gemäß Ziffer 2.1.18 Abs. (11) betroffen sind.~~
- ~~(6) Die Movement Option^{CDD} wird ausgeübt, indem das Clearing-Mitglied in dem von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) betroffenen CCP-Transaktionen kennzeichnet, in Bezug auf die er die Movement Option^{CDD} ausübt, und den Bericht der Eurex Clearing AG auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com übermittelt (die „Movement Option-Ausübungsmitteilung“ (Notice to Exercise Movement Option)).~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 67

Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer handeln, über die aktualisierte Einstufung der CCP-Transaktionen als Buyer-triggered Trades bzw. als Seller-triggered Trades (Absatz (5)) unterrichten, indem sie in ihrem System im Zeitraum vom für den Käufer (Buyer) geltenden Ausübungstichtag (Exercise Cut-off Date^{CDD}-applicable to Buyer) (einschließlich) bis zum Movement Option-Sichtag (Movement Option Cut-off Date^{CDD}) an jedem Geschäftstag bis 17:00 Uhr MEZ einen Bericht zur Verfügung stellt. Eurex Clearing AG wird über diesen Bericht hinaus keine Movement Option-Ausübungsmitteilung (Notice to Exercise Movement Option^{CDD}) versenden.

- (7) ~~Die Parteien einer von einem Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) betroffenen CCP-Transaktion können weder eine physische Lieferung noch einen Barausgleich gemäß der Barausgleichs-Methode^{CDD} (Cash Settlement^{CDD}) verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als eine physische Lieferung dann möglich ist, wenn die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) nach Ziffer 2.1.18.2 Anwendung findet.~~
- (8) ~~Findet eine Auktion (Auction^{CDD}) statt, so hat jedes Clearing-Mitglied sicherzustellen, dass Anträge seiner Kunden auf physische Lieferung (ggf. zusammen mit den eigenen Anträgen des Clearing-Mitglieds auf physische Lieferung) bei einem Teilnehmenden Bieter (Participating Bidder^{CDD}) als „Kundenanträge auf Physische Abwicklung“ (Customer Physical Settlement Request^{CDD}) eingereicht werden, und alle erforderlichen Absprachen mit einem oder mehreren geeigneten Teilnehmenden Bietern (Participating Bidders^{CDD}) treffen, damit der jeweilige Teilnehmende Bieter (Participating Bidder^{CDD}) die Kundenanträge auf Physische Abwicklung (Customer Physical Settlement Request^{CDD}) nach Maßgabe und vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten^{CDD} (Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}) akzeptiert.~~

2.1.18.2 ~~Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (Auction Final Price))~~

~~Wenn (a) ein Auktions-Aufhebungstag (Auction Cancellation Date^{CDD}) eingetreten ist, oder (b) ein Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}) eingetreten ist (und, sofern ein solcher Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (No Auction Announcement Date^{CDD}) gemäß Ziffer 12.12(b) (i) der Kreditderivate-Definitionen eingetreten ist, ohne dass ein Clearing-Mitglied, das Käufer (Buyer) ist, oder ein Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, die Movement Option ausgeübt hat) oder (c) der Eurex-Festlegungsausschuss festgestellt hat, dass ein Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) eingetreten ist, dann erfolgt eine physische Lieferung im bilateralen Verhältnis gemäß Ziffern 2.1.18.3 und 2.1.18.4 („Fallback Settlement Method“).~~

2.1.18.3 ~~Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (Physical Settlement)~~

- (1) ~~Soweit die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.18.2 Anwendung findet, teilen die Clearing-Mitglieder, die bei CCP-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 68

~~Transaktionen Käufer (Buyer) sind, der Eurex Clearing AG folgende Informationen mit (die „Mitteilung über die Physische Abwicklung“ (Notice of Physical Settlement)): (a) eine oder mehrere Lieferbare Verbindlichkeit(en)^{CCP} (Deliverable Obligations^{CCP}), die sie an die Eurex Clearing AG liefern (Deliver^{CCP}) werden, sowie (b) den ausstehenden Kapitalbetrag bzw. im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations^{CCP}), bei denen es sich nicht um Aufgenommene Gelder (Borrowed Money^{CCP}) handelt, den Fälligen und Zahlbaren Betrag (Due and Payable Amount^{CCP}) (jeweils der „Ausstehende Betrag“ (Outstanding Amount)) jeder solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CCP}).~~

- ~~(2) Die Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) ist von jedem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede CCP-Transaktion durch Übermittlung eines Berichts mittels E-Mail an Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis 15:00 Uhr MEZ zu liefern. Der Bericht muss eine Beschreibung und Informationen enthalten, die gemäß Ziffer (Section) 3.4 der Kreditderivate-Definitionen erforderlich sind (einschließlich der ISIN, falls verfügbar und soweit anwendbar).~~
- ~~(3) Wenn eine wirksame Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) von dem Clearing-Mitglied, das als Käufer handelt, nicht vor dem 30. Kalendertag nach dem Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention (Business Day Convention)) geliefert wird, dann soll dieser 30. Kalendertag das tatsächliche Enddatum (Termination Date) einer solchen CCP-Transaktion und der CCP-Transaktion zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern sein, die als Verkäufer handeln, denen keine Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) durch Eurex Clearing AG zugeteilt wurden.~~
- ~~(4) Im Hinblick auf CCP-Transaktionen derselben Produktart, die in allen wesentlichen Aspekten (mit Ausnahme des Nennbetrags) identisch sind, weist die Eurex Clearing AG einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer dieser CCP-Transaktionen sind, die Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement), die ihr von Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, zugegangen sind, zu. Eurex Clearing AG wendet hierbei ein Auswahlverfahren an, das die Objektivität der Zuweisung sicherstellt. Ist ein Clearing-Mitglied in Bezug auf den betreffenden Abwicklungsvorgang sowohl Käufer als auch Verkäufer, so erfolgt die Zuweisung solcher Lieferungen auf vorrangiger Basis. Die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, werden über die gemäß Absatz (2) zugegangenen Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) und die diesbezüglichen Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, vor 17:00 Uhr an dem betreffenden Geschäftstag informiert. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, werden über die Identität des jeweiligen Clearing-Mitglieds, das Verkäufer ist, informiert. Jedes Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist und dem als Käufer handelnden Clearing-Mitglied zugewiesen wird, werden zusammen als „Zugeordnetes Paar“ bezeichnet.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 69

~~(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechend.~~

~~2.1.18.4 Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens~~

~~Nach Zuweisung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) gemäß Ziffer 2.1.18.3 an die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, gilt Folgendes:~~

- ~~1. Zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und dem betreffenden Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, die ein Zugeordnetes Paar darstellen, kommt eine OTC-Kreditderivat-Transaktion zustande (ohne Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent), das als auf Grundlage des Standard-Muster des ISDA 2002 Master Agreement nach englischem Recht abgeschlossen gilt (die „**Bilaterale Kreditderivat-Transaktion**“).~~
- ~~2. Die betreffenden CCP-Transaktionen enden und Eurex Clearing AG hat keine Rechte und Pflichten mehr als Partei der betreffenden CCP-Transaktionen mit den Clearing-Mitgliedern Teil des betreffenden Zugeordneten Paares.~~
- ~~3. Die gemäß Ziffer 1. zustande gekommenen OTC-Kreditderivat-Transaktionen haben dieselben Vertragsbedingungen wie der Teil der CCP-Transaktionen, der Gegenstand der Zuteilung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) war. Bei den betreffenden anwendbaren Vertragsbedingungen handelt es sich um die in Abschnitt 1 (die für Zwecke der Bilateralen Kreditderivat-Transaktion auch eine Einbeziehung per Verweis der Ziffer (Section) 2.31 und der Artikel VIII und IX der Kreditderivate-Definitionen beinhalten sollen), Ziffern 2.1.13 bis 2.1.18 Absätze (1) bis (13) und Ziffern 2.2.2, 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 sowie Ziffer 2.3.2.1 mit der folgenden Maßgabe:~~
 - ~~(i) das Clearing-Mitglied, das im Rahmen der Bilateralen Kreditderivat-Transaktion Verkäufer ist, ist die Berechnungsstelle (Calculation Agent), auch im Hinblick auf die Berechnung des Währungskurses (Currency Rate^{GGD}),~~
 - ~~(ii) der Ort der Berechnungsstelle (Calculation Agent City) ist die Stadt, in der die Berechnungsstelle für Zwecke der Kreditderivat-Transaktionen ihren Sitz hat, und~~
 - ~~(iii) sämtliche Mitteilungen erfolgen gemäß Ziffer (Section) 1.10 der Kreditderivate-Definitionen.~~
- ~~4. Die Ziffern 1. bis 3. gelten entsprechend für CCP-Kudentransaktionen in Bezug auf CCP-Transaktionen, die nach Absatz 1. zu Bilateralen Kreditderivat-Transaktionen geworden sind.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 70

~~2.2 Clearing von Index Credit Default Swaps~~

~~2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps~~

~~Die folgenden Absätze enthalten besondere Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.~~

~~2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen~~

- ~~(1) Ein Index Credit Default Swap (der „Index Credit Default Swap“ oder „Index-CDS“) ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.~~
- ~~(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:~~
 - ~~(a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);~~
 - ~~(b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;~~
 - ~~(c) den Nominalwert;~~
 - ~~(d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);~~
 - ~~(e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und~~
 - ~~(f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.~~

~~2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien~~

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx[®]-Europe-Index, iTraxx[®]-Europe HiVol-Index und iTraxx[®]-Europe Crossover-Index.~~
- ~~(2) Index-CDS auf den iTraxx[®]-Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):~~
 - ~~— der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx[®]-Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 71

~~aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.~~

- ~~(3) Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):~~
- ~~— der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx[®] Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.~~
- ~~(4) Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5):~~
- ~~— der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx[®] Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.~~
- ~~(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.~~
- ~~(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Trade Information Warehouse vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 72

~~2.2.2 Clearing von iTraxx[®]-Index Credit Default Swaps~~

- ~~(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.~~
- ~~(2) „iTraxx[®]-Europe-Indizes“ bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).~~
- ~~(3) „iTraxx[®]-Index-Sponsor“ bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und „iTraxx[®]-Indexveröffentlichungsstelle“ bezeichnet die Markit Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx[®]-Index beauftragte Stelle.~~
- ~~(4) Wird für einen der iTraxx[®]-Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Transaktionen, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivat-Transaktionen, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx[®]-Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx[®]-Europe-Indizes gekoppelt sein.~~
- ~~(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als „**Ausgeschlossener Referenzschuldner**“ (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Transaktionen, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx[®]-Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) betroffen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx[®]-Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) angepasst wurde,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 73

so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Transaktionen an die neue Version des Index anpassen.

- (6) ~~Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx[®]-Europe-Index ausgeschlossen und der Teil der auf einen iTraxx[®]-Europe-Index bezogenen CCP-Transaktion, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß nachstehender Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.1 Abs. (19) fortgeführt.~~
- (7) ~~Jede CCP-Transaktion, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um eine OTC-Kreditderivat-Transaktion auf den iTraxx[®]-Europe handelt (das „iTraxx[®]-Rahmen-Transaktion“) gilt als ein aus einzelnen Teil-Transaktionen in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) (jeweils eine „Teil-Transaktion“) bestehende Transaktion, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 für diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einer Teil-Transaktion um eine einheitliche CCP-Transaktion, nämlich die iTraxx[®]-Rahmen-Transaktion, handelt, gilt jede Teil-Transaktion als Kreditderivat-Transaktion im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx[®]-Europe-Transaktionen gelten.~~
- (8) ~~Für die Zwecke von CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-GDS handelt, die auf einen der iTraxx[®]-Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet „CD-Geschäftstag“ einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}).~~

2.2.2.1 Der iTraxx[®]-Europe-Index

- (1) ~~Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-GDS auf den iTraxx[®]-Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx[®]-Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (19) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I.~~
- (2) ~~Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date):~~ Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) ~~Anfangsdatum~~ Das in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegebene und definierte Rolldatum

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 74

- | | |
|---|--|
| (Effective Date): | (Roll Date) für den jeweiligen iTraxx [®] -Europe-Index. |
| (4) Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date ^{CDD}): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen. |
| (5) Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Verkäufer“ (Seller)). |
| (6) Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Käufer“ (Buyer)). |
| (7) Referenzschuldner (Reference Entity ^{CDD}): | Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (18) der in dem jeweiligen iTraxx [®] Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführte Referenzschuldner (Reference Entity ^{CDD}), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (Successor ^{CDD}). |
| (8) Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations ^{CDD}): | Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity ^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) ggf. aufgeführte(n) Referenzverbindlichkeit(en) ^{CDD} (Reference Obligation(s) ^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Abs. (5). |
| (9) Geschäftstagskonvention (Business Day Convention ^{CDD}): | Folgender Geschäftstag (Following ^{CDD}), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist. |
| (10) Maßgeblicher Anhang (Relevant Annex): | Der „Maßgebliche Anhang“ (Relevant Annex) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx [®] -Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (Annex Date). |
| (11) Anfangszahlung (Initial Payment): | Jede Anfangszahlung (Initial Payment) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu erfolgen, und es sind wie in |

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 75

(12) Zahlungen von Festbeträgen
(Fixed Payments):

~~Ziffer 2.1.16 vorgesehen — aufgrund von CCP-Transaktionen als solchen keine Anfangszahlungen (Initial Payments) fällig.~~

Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) wird Festbeträge gemäß Kapitel VIII Nr. 2.1.17 dieser Clearing-Bedingungen zahlen; hierbei gilt:

(a) ~~Der „Bezugsbetrag der Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).~~

(b) ~~Die „Fälligkeitstage für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.~~

(c) ~~Der „Berechnungszeitraum für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch (i) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (ii) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18 Abs. (3)) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 76

eintritt.

~~(d) Der „Festsatz“ (Fixed Rate) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx[®] Europe-Index und die Laufzeit (Term) des jeweiligen iTraxx[®]-Rahmen-Transaktion, wie in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegeben.~~

~~(e) Der „Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) ist $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$.~~

~~(13) Zahlung von variablen Beträgen (Floating Payments):~~

~~Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18, wobei Folgendes gilt:~~

~~(a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der „Bezugsbetrag für variable Beträge“ (Floating Rate Payer Calculation Amount) einem wie folgt ermittelten Betrag:~~

~~— Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.~~

~~(b) „Ursprünglicher Nominalwert“ (Original Notional Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.~~

~~(c) „Referenzschuldner-Gewichtung“ (Reference Entity Weighting) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.~~

~~(d) „Ausgeschlossener Referenzschuldner“ (Excluded Reference Entity) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}).~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 77

~~(e) Die „Kreditereignisse“ (Credit Events^{CDD}) sind die folgenden drei Ereignisse:~~

~~Insolvenz (Bankruptcy^{CDD}),~~

~~Nichtzahlung (Failure to Pay^{CDD})~~

~~Restrukturierung (Restructuring^{CDD})~~

~~Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable Obligation^{CDD}) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) als „Nachrangiger Versicherer“ (Subordinated Insurer) angegeben ist.~~

~~Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (Subordinated Insurer) findet abweichend von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.1 Absätze (3) und (4) keine Auktion (Auction^{CDD}) in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt, und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Events^{CDD}) in Form der Insolvenz (Bankruptcy^{CDD}) oder einer Nichtzahlung (Failure to Pay^{CDD}) gelten, entsprechende Anwendung.~~

~~Zur Klarstellung: im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 78

~~(Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) findet Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung.~~

~~(14) Alle Garantien
(All Guarantees^{CDD}):~~

~~Für die Zwecke der Definition der Begriffe „**Verbindlichkeit**“ (Obligation^{CDD}) und „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (Deliverable Obligation^{CDD}) ist die Regelung „Alle Garantien“ (All Guarantees^{CDD}) anzuwenden~~

~~(15) Verbindlichkeit(en)
(Obligation(s)^{CDD}):~~

~~(a) Verbindlichkeitenkategorie
(Obligation Category^{CDD}):
Aufgenommene Gelder
(Borrowed Money^{CDD})~~

~~(b) Verbindlichkeitsmerkmale
(Obligation Characteristics^{CDD}):
Keine.~~

~~(16) Abwicklungsbedingungen
(Settlement Terms):~~

~~Es findet die „Auktions-Abwicklungsmethode“ (Auction Settlement Method) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.1 als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:~~

~~(a) „Ohne Aufgelaufene Zinsen“ (Exclude Accrued Interest^{CDD}).~~

~~(b) Die „Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Category^{CDD}) ist Anleihe oder Darlehen (Bond or Loan^{CDD}).~~

~~(c) Die „Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}) sind die folgenden:~~

~~—— Nicht Nachrangig^{CDD}
(Not Subordinated^{CDD}).~~

~~—— Festgelegte Währung
—— (Specified Currency^{CDD})
—— (Standardmäßig)~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 79

- ~~— Festgelegte Währungen
(Standard Specified Currencies^{CDD})~~
- ~~— Keine Eventual-Verbindlichkeit
(Not Contingent^{CDD})~~
- ~~— Abtretbares Darlehen
(Assignable Loan^{CDD})~~
- ~~— Darlehen mit
Zustimmungserfordernis
(Consent Required Loan^{CDD})~~
- ~~— Übertragbar (Transferable^{CDD})~~
- ~~— Höchstlaufzeit (Maximum Maturity^{CDD}): 30 Jahre~~
- ~~— Kein Inhaberinstrument
(Not Bearer^{CDD})~~

~~(d) „Drittabwicklung“ (Escrow^{CDD}) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery^{CDD}) einer Anleihe (Bond^{CDD}), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11 (a)) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).~~

~~(17) Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) mit dem Verkäufer (Seller):
Zur Klarstellung: Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen findet keine Anwendung.~~

~~(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 80

dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx[®]-Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

- (19) ~~Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} (DC Credit Event Announcement^{CDD}) hinsichtlich einer Restrukturierung^{CDD} in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein „Restrukturierter Schuldner“ bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:~~
- ~~(a) Der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx[®]-Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und~~
 - ~~(b) Die diesbezügliche Teil-Transaktion bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als eine unabhängige CCP-Transaktion in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} für die Teil-Transaktion galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (diese neue Transaktion wird als ein „Neuabschluss“ bezeichnet); und~~
 - ~~(c) In angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved^{CDD}), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivat-Transaktion (Credit Derivative Transaction^{CDD}) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005-Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003-ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Transaktionsart (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige Transaktionsart (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert der Teil-Transaktion durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 81

~~(d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder die betreffende Teil-Transaktion, das zu einer CCP-Transaktion geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.~~

~~(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.3 sowie den Bestimmungen betreffend „Referenzverbindlichkeit(en)^{CDD}“ (Reference Obligation(s)^{CDD})“ in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.~~

~~(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD 1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}).~~

2.2.2.2 — Der iTraxx[®] Europe HiVol-Index

~~(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx[®] Europe HiVol-Index handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz (2) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I.~~

~~(2) Die Bestimmungen für den iTraxx[®] Europe-Index in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx[®] Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff „iTraxx[®] Europe-Index“ durch den Begriff „iTraxx[®] Europe HiVol-Index“ zu ersetzen ist.~~

2.2.2.3 — Der iTraxx[®] Europe Crossover-Index

~~(1) Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx[®] Europe Crossover-Index handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz (2) anwendbaren produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 82

Ziffer 2.1, die vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I.

- (2) Die Bestimmungen für den iTraxx[®]-Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktarten des iTraxx[®]-Europe-Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff „iTraxx[®]-Europe-Index“ durch den Begriff „iTraxx[®]-Europe-Crossover-Index“ zu ersetzen ist.

~~2.3 Clearing von Single Name Credit Default Swaps~~

~~2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps~~

Die folgenden Absätze enthalten die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogene Credit Default Swaps (so genannte „Single Name Credit Default Swaps“ oder „Single Name CDS“).

~~2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen~~

- (1) Ein Single Name CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.
- (2) Jeder Single Name CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:
- den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), an den der Single Name CDS gekoppelt ist;
 - eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD});
 - die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single Name CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;
 - den Nominalwert, d. h. das Volumen des Basiswerts, auf den der Sicherungskäufer eine Kreditabsicherung erworben hat;
 - einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;
 - bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung des Single Name CDS führt;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 83

~~(g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category^{CDD}) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations^{CDD}) definieren.~~

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx[®]-Europe-Bestandteile.~~
- ~~(2) Single-Name-CDS auf iTraxx[®]-Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):~~
- ~~— Die Referenzschuldner (Reference Entities^{CDD}) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx[®]-Europe-Index, des iTraxx[®]-Europe-HiVol-Index oder des iTraxx[®]-Europe-Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.~~
 - ~~— Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments) wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.~~
 - ~~— In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.~~
 - ~~— Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ¼ Jahre.~~
 - ~~— Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.~~
 - ~~— Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein „CDS-IMM-Roll Date“) rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (Fixed Rate Payments).~~
 - ~~— Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) ist ein vierteljährlicher CDS-IMM-Roll-Date.~~
 - ~~— Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS-IMM-Roll Date.~~
 - ~~— Der Single-Name-CDS ist verbucht als eine Standard-Transaktion, die mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 84

~~gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.~~

~~Bei CCP-Transaktionen, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesem Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) identisch sein.~~

~~In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).~~

~~(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.~~

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) mit dem Verkäufer (Seller)

~~(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner^{CDD} (Reference Entity^{CDD}), oder umgekehrt vom Referenzschuldner^{CDD} (Reference Entity^{CDD}) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogenen CCP-Transaktionen sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die „Glattstellung“), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Transaktionen, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.~~

~~(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Transaktionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 85

dieser CCP-Transaktionen im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.

~~2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS~~

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

~~2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe Bestandteile~~

- (1) ~~Für CCP-Transaktionen, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen und die Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Ziffer 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie die allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I:~~
- | | |
|--|---|
| (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen. |
| (3) Anfangsdatum (Effective Date): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen. |
| (4) Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen. |
| (5) Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Verkäufer“ (Seller)). |
| (6) Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer): | Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der „Käufer“ (Buyer)). |
| (7) Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}): | Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}). |
| (8) Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD}): | Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Abs. (5). |
| (9) GD-Geschäftstag: | Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind: |
- ~~— London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}), wenn die Abwicklungswährung (Settlement Currency) EUR ist~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 86

- ~~— London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist~~
- ~~— London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist~~
- ~~— London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.~~
- ~~(10) Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention^{CDD})~~ Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Abschlussdatums (Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).
- ~~(11) Anfangszahlung (Initial Payment):~~ Jede Anfangszahlung (Initial Payment) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Transaktionen keine Anfangszahlungen (Initial Payments) wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.16 vorgesehen fällig.
- ~~(12) Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):~~ Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) leistet Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.17 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:
- ~~(a) Der „Bezugsbetrag für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).~~
- ~~(b) Die „Fälligkeitstage für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.~~
- ~~(c) Der „Berechnungszeitraum für Festbeträge“ (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 87

~~Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch (i) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (ii) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18 Abs. (3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.~~

~~(d) Der „Festsatz“ (Fixed Rate) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.~~

~~(e) Der „Zinstagesquotient für Festbeträge“ (Fixed Rate Day Count Fraction) ist $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$.~~

(13) Variable-Zahlung
(Floating Payment):

~~Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Ziffer 2.1.18, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amounts) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.~~

~~Die „Kreditereignisse“ (Credit Events^{CDD}) umfassen:~~

~~Insolvenz (Bankruptcy^{CDD}),~~

~~Nichtzahlung (Failure to Pay^{CDD})~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 88

~~Restrukturierung (Restructuring^{CDD})~~

~~Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable Obligation^{CDD}) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations Anwendung) Anwendung.~~

~~Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1.2 Abs. (2)) beruhte: „Subordinated European Insurance Corporate“ oder „Standard Subordinated European Insurance Corporate“.~~

~~Im diesem Fall finden abweichend von Ziffer 2.1.18.1 Absätze (3) und (4) keine Auktion^{CDD} in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (Auction Settlement Method) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (Alternative Settlement Method), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Events^{CDD}) in Form der Insolvenz (Bankruptcy^{CDD}) oder einer Nichtzahlung (Failure to Pay^{CDD}) gelten, entsprechende Anwendung.~~

~~Zur Klarstellung: im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD}-Credit Event^{CDD}) findet Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 89

- ~~(14) Alle Garantien^{CDD}~~
- Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) ist die Regelung „Alle Garantien^{CDD}“ (All Guarantees^{CDD}) anzuwenden.
- ~~(15) Verbindlichkeit(en)^{CDD}
(Obligation(s)^{CDD}):~~
- ~~(a) Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category^{CDD}): Aufgenommene Gelder (Borrowed Money^{CDD})~~
- ~~(b) Verbindlichkeitsmerkmale (Obligation Characteristics^{CDD}): Keine~~
- ~~(16) Abwicklungsbedingungen
(Settlement Terms):~~
- Es gilt „Auktions-Abwicklungsmethode“ (Auction Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.18.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method)), wobei im Fall der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Folgendes gilt:
- ~~(a) Die Abwicklungswährung (Settlement Currency) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).~~
- ~~(b) Es gilt „Ohne Aufgelaufene Zinsen“ (Exclude Accrued Interest^{CDD}).~~
- ~~(c) Die „Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Category^{CDD}) ist „Anleihe oder Darlehen“ („Bond^{CDD} or Loan^{CDD}“).~~
- ~~(d) Die „Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten“ (Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}) sind die folgenden:~~
- ~~— Nicht Nachrangig (Not Subordinated^{CDD})~~
 - ~~— Festgelegte Währung (Specified Currency^{CDD}) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (Standard Specified Currencies^{CDD}))~~
 - ~~— Keine Eventual-Verbindlichkeit (Not Contingent^{CDD})~~
 - ~~— Abtretbares Darlehen~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 90

~~(Assignable Loan^{CDD})~~

- ~~— Darlehen mit Zustimmungserfordernis (Consent Required Loan^{CDD})~~
- ~~— Übertragbar (Transferable^{CDD})~~
- ~~— Höchstlaufzeit (Maximum Maturity^{CDD}): 30 Jahre~~
- ~~— Kein Inhaberinstrument (Not Bearer^{CDD})~~

~~(e) „Drittabwicklung“ (Escrow^{CDD}) (Ziffer 8.14 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery^{CDD}) einer Anleihe (Bond^{CDD}), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige findet Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (Delivery^{CDD}) einer Anleihe (Bond^{CDD}), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).~~

~~(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am vorgesehenen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 91

Abschnitt **32** Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

32.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt **3-2** keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

32.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern/Komitees

32.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer **32.1.4.1** genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).
- (2) Enthält der über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern **32.2** bis **32.4** hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

32.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer **32.1.3** definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

[...]

32.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 92

32.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

[...]

32.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

32.1.4.1 Transaktionsart spezifische Novationskriterien

[...]

(16) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 32.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „straight“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Stub Perioden angegeben sein.

[...]

32.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) [...]

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 32.3 aufgeführten „Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen“ auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 32.4 aufgeführten „Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen“ finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „auf DRV-Grundlage“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

32.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

[...]

(4) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 93

(a) [...]

(b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 32.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung oder De-Clearing gemäß Ziffer 32.7 erfolgen sollte,

[...]

32.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 32.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 32.6 und Ziffer 32.7 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 32.6 und Ziffer 32.7, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

[...]

(6) Der in dieser Ziffer 32.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Ziffer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 und Abschnitt 4 Ziffer 6.3.

32.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[..]

(5) Um 17:00 Uhr MEZ und um 21:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 32.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

[...]

32.1.5 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 32.2.5 Abs. (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage der Abzinsungs- und Prognosekurve eines anerkannten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 94

Drittanbieters. Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer [32.2.5](#) Abs. (8).

32.1.6 Margin-Verpflichtungen

[...]

- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer [32.1.5](#)) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null.

[...]

32.1.7 Allgemeiner Clearing-Fonds

Beiträge an den ~~Allgemeinen~~ Clearing-Fonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 9 (soweit anwendbar).

32.1.8 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt [3-2](#) festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

32.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern [32.3](#) und [32.4](#) geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 95

32.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 32.3 und 32.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) aufrechnen.

[...]

32.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das Anerkannte Trade Source System zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 32.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 der nachstehenden Ziffer 32.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz 4 der nachstehenden Ziffer 32.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

[...]

32.2.3 Berechnung des Festbetrags

[...]

32.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

[...]

32.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 96

- (f) „CHF-TOIS-OIS-COMPOUND“, „USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND“, „GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND“, „EUR-EONIA-OIS-Compound“ werden gemäß nachstehender Ziffer 32.2.7 berechnet.

[...]

- (4) [...]

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und „Lineare Interpolation“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Ziffer 32.1.4.1 Abs. (6) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

[...]

32.2.6 Zinstagekonventionen

[...]

- (1) 30/360, wobei die Definition für „30/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (e) gilt.
- (2) 30E*/360, wobei die Definition für „30E/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (e) gilt.
- (3) 30E/360, wobei die Definition für „30/360 (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (e) gilt; „30E/360“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „30E/360“ und „2000 ISDA“ oder „30E/360.ISDA“ und „2006 ISDA“ ausgewählt sind.
- (4) Act/360, wobei die Definition für „Act/360“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (a) gilt.
- (5) Act/365, wobei die Definition für „Act/365 (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (b) gilt.
- (6) Act/365I, wobei die Definition für „Act/Act (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (b) gilt; zur Klarstellung: „Act/365I“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/365.ISDA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.
- (7) ActB/ActB, wobei die Definition für „Act/Act (ICMA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (6) (d) gilt; zur Klarstellung: „ActB/ActB“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/Act.ISMA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 97

32.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 32.3.4 oder 32.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

[...]

„EURO-EONIA-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

[...]

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

[...]

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„CHF-TOIS-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 32.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

[...]

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 98

von der US-Notenbank Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

„USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer **32.4** Abs. (3) gerundet.

[...]

32.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

32.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

[...]

32.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel

[...]

32.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

[...]

32.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

[...]

32.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements

[...]

32.4 Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

(6) „Zinstagesquotient“ (Day Count Fraction) hat eine der nachstehenden Bedeutungen:

- (a) Bei Angabe von „Act/360“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360.
- (b) Bei Angabe von „Act/365 (Fixed)“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365.
- (c) Gilt gemäß Ziffer **32.2.6** „Act/Act (ISDA)“, die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder falls ein Teil des maßgeblichen Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem in ein Schaltjahr fallenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 99

Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem nicht in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 365).

- (d) Gilt gemäß Ziffer **32.2.6** „Act/Act (ICMA)“, ein der „Anzahl der abgelaufenen Tage/Anzahl der Tage im Jahr“ („number of days accrued/number of days in year“) entsprechender Quotient gemäß Rule 251 der Statuten, Regeln und Empfehlungen der International Capital Markets Association (das „ICMA-Regelwerk“), berechnet gemäß Rule 251 des ICMA-Regelwerks angewendet auf nach dem 31. Dezember 1998 begebene, nicht auf US-Dollar lautende Anleihen und Wandelanleihen, als ob der Kupon der Anleihe für eine dem für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum entsprechende Zinsperiode berechnet würde.
- (e) Gilt gemäß Ziffer **32.2.6** „30/360“ oder „30E/360“ oder „30E/360 (ISDA)“, die Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360, berechnet nach der folgenden Formel:

[...]

[...]

32.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps

[...]

32.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel

[...]

32.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

[...]

32.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

[...]

Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags: Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als variabler Betrag gemäß Ziffer **32.2.4** Abs. (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer **32.4** Abs. (5) (b) zu bestimmen ist;

[..]

[...]

32.5 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 100

- (2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 32.5.1 und 32.5.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.
- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 32.5.1 und 32.5.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.
- (4) [...]

32.5.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

[...]

32.5.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

[...]

- (4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG elektronisch über das System der Eurex Clearing AG ein OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 32.5.2 Abs. (5)), der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

[...]

32.6 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

- (1) Eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 32.6.1 und 32.6.2 übertragen werden.
- (2) [...].
- (3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 32.1.5)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 101

berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

- (4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 32.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer 32.5.2 Abs. (5)) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 32.6.1 oder 32.6.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.
- (6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 32.6.1 oder 32.6.2 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

[...]

32.6.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion von einem Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 32.6 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.
- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 32.6.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a)–(c) bzw. (5) (e) durchgeführt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 102

32.6.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

- (1) Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen entsprechend dieser Ziffer [32.6.2](#) auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a)–(c).

[...]

32.6.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

[...]

32.6.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

[...]

32.6.3 Geschäftsänderung

[...]

32.7 Kündigung und De-Clearing

- (1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern [32.7.1](#) bis [32.7.3](#) kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, gekündigt werden und kann in Bezug auf eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, ein De-Clearing (wie in Ziffer [32.7.3](#) definiert) durchgeführt werden.
- (2) Ein Clearing-Mitglied kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln oder ein De-Clearing entsprechend dieser Ziffer [32.7](#) durchführen.
- (3) Eine Kündigung oder ein De-Clearing gemäß dieser Ziffer [32.7](#) wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report (Ziffer [32.5.2](#) Abs. (5)) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer [32.7](#) sowie von Rechten zur vorzeitigen Kündigung, die einem Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 103

untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen entsprechend Ziffer 32.7 zu verlangen.

- (5) Die Kündigung einer CM-RK-Transaktion richtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.
- (6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend Ziffer 32.7 gekündigt werden, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.

[...]

32.7.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

[...]

- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 32.7.1 unberührt.

32.7.2 Beendigung von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine Kundentransaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, Kundentransaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder dieser Beendigung zugestimmt haben;
- (b) beide Clearing-Mitglieder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und
- (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 32.5 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 32.6 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 32.7.1 war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 32.7.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 104

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 32.7.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

32.7.3 De-Clearing

[...]

- (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die bei der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 32.5 oder (ii) einer Übertragung oder eine Geschäftsänderung gemäß Ziffer 32.6 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 32.7.1 war.

[...]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

- 1.4 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

- 1.5 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 105

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der ~~OTC-Trade-Entry-Facilities~~Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]

~~7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~7.1 CD-Clearing-Lizenz~~

~~Sofern in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG ausgewählt, besitzt das CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-LIZENZ in Bezug auf Kreditderivat-Transaktionen („CD-CLEARING-LIZENZ“) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN; diese berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN.~~

~~7.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-TRANSAKTIONEN~~

~~Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der EUREX CLEARING AG seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit dem CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.18.4 Abs. 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN (Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens) abgeschlossenen CCP-TRANSAKTIONEN.~~

~~7.3 Ermächtigung~~

~~Falls das CLEARING-MITGLIED eine CD-CLEARING-LIZENZ der EUREX CLEARING AG für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN), verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE“).~~

~~Hat die EUREX CLEARING AG auf schriftlichen Antrag des CLEARING-MITGLIEDS dem CLEARING-MITGLIED ausdrücklich gestattet, dass das CLEARING-MITGLIED statt seiner eigenen Konten bei dem ANERKANNTEN TRADE INFORMATION WAREHOUSE die Konten eines REGISTRIERTEN KUNDEN bei dem ANERKANNTEN TRADE INFORMATION WAREHOUSE~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 106

~~verwenden kann, verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, der EUREX CLEARING AG eine entsprechende Ermächtigung des REGISTRIERTEN KUNDEN vorzulegen.~~

~~7.4 — Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation~~

~~Das CLEARING-MITGLIED bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „2003 DEFINITIONS“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „MAY 2003 SUPPLEMENT“ und das „2005 MATRIX SUPPLEMENT“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „2009 SUPPLEMENT“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN“ bezeichnet werden) — jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlicht — sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.~~

~~Das CLEARING-MITGLIED stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.~~

~~7.5 — Data and Services Supplement~~

~~Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.~~

87 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

87.1 CLEARING-LIZENZ für Zinsderivat-Transaktionen

Sofern in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG ausgewählt, besitzt das CLEARING-MITGLIED eine ZINSDERIVAT-CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.1.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN; diese berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN.

87.2 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

Falls das CLEARING-MITGLIED eine ZINSDERIVAT-CLEARING-LIZENZ der EUREX CLEARING AG für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN besitzt (Kapitel VIII Abschnitt 3-2 der CLEARING-BEDINGUNGEN), verpflichtet sich das CLEARING-MITGLIED hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 107

EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE SOURCE SYSTEM**“).

87.3 **Einschaltung von ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)**

[...]

87.4 **Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3-2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation**

[...]

87.5 **Abschluss von TRANSAKTIONEN**

87.5.1 [...]

87.5.2 [...]

87.6 **Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten**

[...]

98 **Besondere Bestimmungen für das Clearing von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX der CLEARING-BEDINGUNGEN**

98.1 **Abschluss von TRANSAKTIONEN**

[...]

98.2 **Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten**

[...]

98.3 **Nichteinbeziehung von bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in einen Rahmenvertrag**

[...]

ABSCHNITT 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN, ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

[...]

OTC-CLEARING-LIZENZ

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 108

Eine OTC-CLEARING-LIZENZ berechtigt das CLEARING-MITGLIED zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN. Eine OTC-CLEARING-LIZENZ wird für das CLEARING folgender TRANSAKTIONSARTEN von OTC-DERIVAT-TRANSAKTIONEN erteilt:

- ~~☐ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~
- ☐ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32.

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN/RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und den entsprechenden Transaktionen des CLEARING-MITGLIEDS und des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.
- 1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 109

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONSARTEN

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~ ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]

~~7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~7.1 Ermächtigung~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTS zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („~~ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE~~“).~~

~~7.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN~~

~~7.2.1 Das CLEARING MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen KORRESPONDIERENDEN CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 110

- ~~7.2.2 — Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~
- ~~7.2.3 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 7.2. übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN veranlasst wurde.~~
- ~~7.2.4 — Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt DER EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 7.2.1.~~
- ~~7.3 — Verrechnung und Zusammenfassung von CM-RK-TRANSAKTIONEN~~
- ~~7.3.1 — Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.~~
- ~~7.3.2 — Das CLEARING-Mitglied verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.~~
- ~~7.3.3 — Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~
- ~~7.3.4 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 111

~~7.4~~ ~~Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „2003 DEFINITIONS“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „MAY 2003 SUPPLEMENT“ und das „2005 MATRIX SUPPLEMENT“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „2009 SUPPLEMENT“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN“ bezeichnet werden) — jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlicht — sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.~~

~~7.5~~ ~~Data and Services Supplement~~

~~Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.~~

87 **Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN**

87.1 **Ermächtigung der EUREX CLEARING AG**

[...]

87.2 **Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)**

[...]

87.3 **Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation**

[...]

87.4 **Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN**

87.4.1 [...]

87.4.2 [...]

87.4.3 [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 112

87.4.4 [...]

87.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

87.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffer ~~32.5~~) oder der ÜBERTRAGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffer ~~32.6~~) oder der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffer ~~32.7~~ die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

87.5.2 [...]

87.5.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffern ~~32.5~~ und ~~32.6~~ oder der korrekten BEENDIGUNG von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffer ~~32.7~~ erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

87.5.4 Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die EUREX CLEARING AG nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine Transaktion zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffern ~~32.5~~ und ~~32.6~~ noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt ~~3.2~~ Ziffer ~~32.7~~ beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

87.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:

~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 113

- OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt [32](#)

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und der ICM-KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation.
- 1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der [Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten](#) (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.
- 1.3 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der [Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten](#) (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

[...]

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

- Eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet, soweit GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betroffen sind, keine Anwendung; ~~die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.~~

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 114

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der ~~OTC-Trade-Entry-Facilities~~Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]

~~7 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~7.1 Ermächtigung~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade-Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE“).~~

~~7.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN~~

~~7.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche entsprechende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.~~

~~7.2.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 115

~~Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

- ~~7.2.3 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN veranlasst wurde.~~
- ~~7.2.4 — Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1.~~
- ~~**7.3 — Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN**~~
- ~~7.3.1 — Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.~~
- ~~7.3.2 — Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.~~
- ~~7.3.3 — Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~
- ~~7.3.4 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 116

~~7.4~~ — ~~Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „2003 DEFINITIONS“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „MAY 2003 SUPPLEMENT“ und das „2005 MATRIX SUPPLEMENT“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 Definitions und dessen Anlagen (das „2009 SUPPLEMENT“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN“ bezeichnet werden) — jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlicht — sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden.~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.~~

~~7.5 — Data and Services Supplement~~

~~Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.~~

87 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

87.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

[...]

87.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

[...]

87.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

[...]

87.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

87.4.1 [...]

87.4.2 [...]

87.4.3 Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 117

nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 97.4.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN veranlasst wurde.

87.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für den Erhalt einer Annahme des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 97.4.1.

87.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

87.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.5) oder der Übertragung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.6) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.7 die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

87.5.2 [...]

87.5.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffern 32.5 und 32.6 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

87.5.4 Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffern 32.5 und 32.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

87.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

[...].

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 118

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN; DIREKTE ÜBERTRAGUNG und RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt ~~3~~2

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaft

[...]

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und~~ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt ~~3~~2 in das CLEARING einbezogen werden.

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der ICM-Teilnahmevereinbarung, Interpretation, anwendbare Rechtsvorschriften

[...].

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 119

1.2 Die CLEARING-BEDINGUNGEN (mit Ausnahme von Bestimmungen zur Entstehung, Novation, Aufhebung oder anderweitiger Änderungen von Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN), das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG . Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das Preisverzeichnis der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

[...]

4 **Aufrechnung**

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet, soweit GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betroffen sind, keine Anwendung; ~~die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.~~

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

2.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der ~~OTC-Trade-Entry-Facilities~~ [Eurex-Trade-Entry-Services](#) (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 120

~~8 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~8.1 Ermächtigung~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING durch die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („**ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE**“).~~

~~8.2 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte~~

~~Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

~~8.3 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN~~

~~8.3.1 Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.~~

~~8.3.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die Eurex CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~

~~8.3.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 121

98 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

98.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

[...]

98.2 Einschaltung von ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

[...]

98.3 [...]

98.4 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

[...]

98.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

98.5.1 [...].

89.5.2 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffern 32.5 und 32.6 oder der korrekten Beendigung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.7 erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

89.5.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffern 32.5 und 32.6 noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3-2 Ziffer 32.7 beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; DIREKTE ÜBERTRAGUNG und RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGRIETER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN teilnehmen:

als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 122

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- ~~□ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~
- OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

[...]

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich ~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und~~ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32 in das CLEARING einbezogen werden.

[...]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

2 Übertragung RELEVANTER DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (Novation) auf das Neue Clearing-Mitglied

[...]

2.5 Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt, vom NEUEN CLEARING MITGLIED zusätzliche BEITRÄGE zum CLEARING-FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 ~~oder, soweit zutreffend, Kapitel VIII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~ zu erheben.

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 123

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

1 Besondere Bestimmungen für das Clearing von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der ~~Eurex-Trade-Entry-Services~~ ~~OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]

~~3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~3.1 Ermächtigung~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet sich hiermit, die EUREX CLEARING AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber demjenigen Trade Information Warehouse zu ermächtigen, das von den Parteien eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS (das einer OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTION entspricht) gemeinsam zu benennen ist und das die EUREX CLEARING AG zum Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für URSPRÜNGLICHE OTC-GESCHÄFTE zum CLEARING an die EUREX CLEARING AG gemäß der Veröffentlichung auf ihrer Website (www.eurexclearing.com) anerkannt hat („ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE“).~~

~~3.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN~~

~~3.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und der REGISTRIERTE KUNDE vereinbaren hiermit, dass bei Abschluss einer CCP-TRANSAKTION zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, den das ANERKANNTES TRADE INFORMATION WAREHOUSE für den REGISTRIERTEN KUNDEN der EUREX CLEARING AG zur Annahme durch das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN abgeschlossen wird. Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-TRANSAKTION für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-TRANSAKTION eine spezifische Einverständniserklärung des REGISTRIERTEN KUNDEN für seine rechtliche Bindung nicht erforderlich ist.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 124

- ~~3.2.2 — Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von TRANSAKTIONEN erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~
- ~~3.2.3 — Vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen aus der CCP-TRANSAKTION haftet die EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht für Fehler des gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1 übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN veranlasst wurde.~~
- ~~3.2.4 — Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, für die Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1.~~
- 3.3 — Verrechnung und Zusammenfassung von CM-RK-TRANSAKTIONEN**
- ~~3.3.1 — Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7) oder der Beendigung einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.~~
- ~~3.3.2 — Das CLEARING Mitglied verpflichtet sich, dass es eine Verrechnung oder Zusammenfassung nach Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 erst nach einer entsprechenden Weisung durch den REGISTRIERTEN KUNDEN einleitet.~~
- ~~3.3.3 — Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 oder der korrekten Beendigung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) erhalten, zu überprüfen und bestätigen und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.~~
- ~~3.3.4 — Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 verrechnete oder zusammengefasste bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) beendete TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 125

3.4 — Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

~~Der REGISTRIERTE KUNDE bestätigt hiermit gegenüber der EUREX CLEARING AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der EUREX CLEARING AG erhalten zu haben: die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die „2003 DEFINITIONS“) in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den 2003 DEFINITIONS (das „MAY 2003 SUPPLEMENT“ und das „2005 MATRIX SUPPLEMENT“) sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees and Auction Settlement Supplement zu den 2003 DEFINITIONS und dessen Anlagen (das „2009 SUPPLEMENT“) ergänzten Fassung (wobei die 2003 DEFINITIONS in der durch das MAY 2003 SUPPLEMENT und das 2009 SUPPLEMENT ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die „KREDITDERIVAT-DEFINITIONEN“ bezeichnet werden) — jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlicht — sowie alle weiteren Ergänzungen, die bis zum Abschluss dieser VEREINBARUNG veröffentlicht wurden.~~

~~Der REGISTRIERTE KUNDE stimmt hiermit der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.~~

3.5 — Data and Services Supplement

~~Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.~~

43 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

43.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

[...]

43.2 Einschaltung von ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

[...]

43.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

[...]

43.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

43.4.1 [...]

43.4.2 [...]

43.4.3 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine gemäß vorstehender Ziffer 4.4.1 zwischen dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 126

CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN abgeschlossene TRANSAKTION nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

43.4.4 Der REGISTRIERTE KUNDE erteilt der EUREX CLEARING AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des CLEARING-MITGLIEDS für das CLEARING des jeweiligen URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTS, auch im Namen des REGISTRIERTEN KUNDEN, zum Zwecke des Abschlusses der entsprechenden CM-RK-TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß vorstehender Ziffer **43.4.1**.

43.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

43.5.1 Der REGISTRIERTE KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffer **32.5**) oder der ÜBERTRAGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION (Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffer **32.6**) oder der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle der BEENDIGUNG einer RK-BEZOGENEN TRANSAKTION gemäß Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffer **32.7** die entsprechende CM-RK-TRANSAKTION gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den REGISTRIERTEN KUNDEN oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

43.5.2 [...]

43.5.3 Dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffern **32.5** und **32.6** oder der korrekten BEENDIGUNG von Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffer **32.7** erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die EUREX CLEARING AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

43.5.4 Die EUREX CLEARING AG haftet nicht gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN, falls eine Transaktion zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN, die gemäß Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffern **32.5** und **32.6** noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Kapitel VIII Abschnitt **32** Ziffer **32.7** beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom REGISTRIERTEN KUNDEN eingeleitet wurde.

43.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 127

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

als NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:

~~OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2~~

OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 32

[...]

* * *